§. 11.

Geschichte der Johannes-Linie und der früheren Herren der Herrschaft Münzenberg vor Gründung dieser Linie.

Nachdem nun die Geschichte der älteren, der Bernhards-Linie, zu Ende geführt ist, gehe ich zu der der jüngeren, der Johannes-Linie über. Es fand diese Theilung Statt, weil die Besitzungen, welche nun an das Haus Solms fielen, von der Mutter des Grafen Bernhard und Johann herrührten und theils aus Lehen, theils aus Allodien bestanden. Die Herrschaft Münzenberg vererbte sich auch, wie im §. 6. gezeigt wurde, in anderen Familien durch Erbtöchter des Falkensteinischen Hauses.

A.

Fragmente der Geschichte des Hauses der Herren von Münzenberg.

Stammtafel derselben:

Conrad, Sohn Eberhards, Herr von Hagen und Arnsburg. | Gerhard, der letzte Graf v. Nuringen in der Grafschaft Königstein als Reichslehen. † 1170.

[1]) Cuno I. (1151—1210) uxor . . . . | Jutta marit. Werner v. Bolanden. | Lukard (1150—1210)

Cuno II. 1193—1236. | Rupert. | Ulrich I. (1219—1244) uxor: Adelheid v. Hagen. „ Adelheid v. Ziegenhain.

Adelheid, Gem. Reinhard v. Hanau † 1292. | Cuno III., † vor 1244. | Ulrich II., † 1255 vor d. 12. Apr. | Isengard, Gem. Phil. v. Falkenstein. | Elisabeth, I. Gem. Engelhard v. Weinsberg. | Lukard, Aebtissin in Padenhausen. | Hedwig, Gem. Heinrich v. Pappenheim. | Agnes, Gm. Conrad v. Schönberg.

Conrad von Hagen [2]) stiftete gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin Lutgardis in der Nähe des Schlosses Arnsburg, an einem Orte,

---

[1]) Siehe im Anhang No. 33. über denselben das Nähere.

[2]) Siehe im Anhang unter No. 6 Näheres über seine Stiftung, wie ich solche aus P. H. Bär's, vormals des Klosters Eberbach Priester und Bursterer, diplomatischen Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau entnommen habe, die, von Dr. K. Rossel verfaßt, 1855 in Wiesbaden erschienen ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Aldenburg hieß, ein Kloster. In einer Urkunde von 1151, worin Erzbischof Heinrich von Mainz diese Stiftung bestätigte, wird der Stifter Konrad von Hagen und Arnsburg genannt [1]). Er war es auch, der von der Abtei Fulda den Berg Münzenberg durch Tausch gegen ein Gut zu Gülle an sein Haus brachte [2]).

Auf diesem Berge erbaute er oder sein Sohn Cuno I. eine Burg, von welcher dieser, mit Weglassung der Namen von Hagen und Arnsburg, den Zunamen Herr von Münzenberg führte, nachdem er im Jahre 1174 die Mönche zu Aldenburg in sein väterliches Schloß, woraus nun das Kloster Arnsburg wurde, versetzt hatte [3]). Die Münzenberger waren Reichsministeriale und hoben sich, wie so viele jetzt gräfliche und fürstliche Familien, zu einer Macht empor, die diejenige der Landgrafen und Herzoge verringerte, wie dies deutlich aus der ganzen Geschichte des Mittelalters hervorgeht [4]). — Alle emporsteigenden Könige und Gegenkönige belohnten ihnen ihre treuen Dienste durch Reichsgüter, wodurch solche Reichsministeriale mächtig und das Reichsoberhaupt immer ohnmächtiger wurde, wie dies namentlich aus der Geschichte der Hohenstaufen am schlagendsten hervorgeht. Auch ist bemerkenswerth, wie viel höher im Rang diese Reichsministeriale gegen diejenigen der Herzoge und Fürsten gehalten wurden, wie ja überhaupt das Streben, einer höheren Kategorie des Adels anzugehören, bis auf den heutigen Tag zur Charakteristik des deutschen Adels gehört und selbst in den höchsten Kategorien nicht vermißt wird, wo das Streben von dem Titel Hoheit nach königl. Hoheit, von Erlaucht nach

---

[1]) Dipl. a. 1151, ap. Guden. I. 199. „Dnus Cunradus de Hagen et de Arnesburg, Vir potens, et uxor ejus Matrona Nobilis nomine Luitgardis. — Da der Hain oder Hagin im alten Königsforst am Main, wo diese Familie Hagen ihren Stammsitz hatte, nicht allzuweit von Worms und vom Odenwalde, mit seinem Siegfriedsbrunnen, entfernt ist, so liegt die Vermuthung nahe, daß Hagen, der nach der Nibelungensage den Siegfried ermordete, desselben Stammes war.

[2]) Abt Conrad von Fuld sagt in der Urkunde von 1226, bei Guden. III. 1093, worin er von diesem Hofe zu Gülle spricht: quem mansum pater Dni. Cunonis de Minzenberg ecclesiæ Fuldensi in concambio contulerat.

[3]) Dipl. a. 1174, ap. Guden. I. 263: Dominus Cuno de Minzenberch, Vir Nobilis Ministerialis imperii.

[4]) S. Anhang No. 36. Aus Kindlinger's Geschichte der älteren Grafen entnommen, S. 109 und Urkunde No. 113 aus derselben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Durchlaucht und von reichsritterschaftlichen Häusern nach dem Titel Erlaucht unverkennbar ist. — Diese Eigenschaft ist traditionell in Deutschland bis auf die Gegenwart vererbt und ebenso in den niederen Rangstufen der Gesellschaft noch nicht beseitigt worden. —

Es war kein Urkundenbeweis vorhanden, aber doch nach dem Zusammenhange urkundlich vorliegender Umstände als erwiesen anzunehmen, daß Cuno's I. Gemahlin Lucard eine Tochter des Grafen Gerhard von Nuringen gewesen ist, mit welchem der Mannesstamm dieses Grafengeschlechtes im Jahre 1170 ausstarb, und daß durch diese Lucard das Schloß Königstein mit bedeutenden Zubehörungen an die Herren von Münzenberg gekommen ist [1]).

Zu diesen Erwerbungen gehört aber nicht das Reichskämmereramt, welches die Münzenberger bekleideten, da nicht nur Cuno I. schon 1168 als Reichskämmerer vorkommt, sondern da es auch sehr wahrscheinlich ist, daß schon Cuno's Vater Conrad Reichserbkämmerer gewesen sei [2]). Die Würde des Reichserzkämmerers, wovon das Erbkämmereramt abhing, haftete ursprünglich auf dem Herzogthume Schwaben, war aber von König Friedrich I. um das Jahr 1152 davon getrennt und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg übertragen worden [3]).

Das Kloster Hersfeld, welches schon zu Karls des Großen Zeiten Besitzungen in Laubach hatte [4]), wollte einen Berg in dieser Gegend, Rupertisberg genannt, urbar machen; weil dies aber ohne Beihülfe des Herrn Cuno von Münzenberg, dem die Vogtei über diese Gegend zustand, nicht zu Stande gebracht werden konnte, so vereinbarte das Stift mit ihm (1183), daß er die Hälfte der daraus entstehenden Einkünfte zu Lehen erhielt. Derselbe Cuno kaufte (1193) von der Abtei Fuld für 50 Pfund Silber Güter und Colonen zu Assenheim [5]).

Er trug von Kaiser und Reich die Vogtei zu Nierstein zu Lehen und hatte in dieser Eigenschaft, nach einem im Jahre 1196 abge-

---

[1]) Den gelehrten Beweis hat Wenk, I 278 ff. geliefert.

[2]) Wenk, I. 276, Note p. und 277, Note n.

[3]) Siehe Heinrich, deutsche Reichsgeschichte, Bd. III. S. 54 und 445.

[4]) In dem Verzeichnisse der Güter, welche die Abtei Hersfeld schon vor dem Jahre 786 besaß, bei Wenk, II. Urk. 17. heißt es: In Pago Wetreiba, in Laubaha hub. 10. mans 3.

[5]) Dipl. a. 1193, bei Wenk I. Urk. 291.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schlossenen Vergleiche, den dritten Theil aller dortigen Reichssteuern und Strafgelder zu beziehen[1]). Auch in Sachsenhausen bei Frankfurt hatte er Besitzungen, denn König Heinrich IV. bewilligte dem von Cuno gestifteten Hospital daselbst das Recht, soviel Urholz, als es nöthig habe, aus dem Königsforste zu der Dreieich zu nehmen.

In dem Streite über die deutsche Krone wurden nach König Philipps Ermordung (1208) Cuno I. und sein Sohn Cuno II. Anhänger König Otto's IV.; nach des Ersteren Tode blieb Cuno II. bis zum Tode Otto's IV. (1215) Anhänger desselben, der jüngere Bruder aber, Ulrich I., hing dem König Friedrich II. an. Deßhalb entsetzte dieser König Cuno den II. seiner ganzen väterlichen Erbschaft und gab dieselbe Ulrich dem I.

Ulrich I., alleiniger Erbe aller Münzenbergischen Besitzungen, hatte einen Sohn, Cuno III., dessen hier deßhalb Erwähnung geschieht, weil in den zwischen ihm und der Gräfin Adelheid von Duingen (Tübingen) im Jahre 1236 errichteten Ehepacten zum erstenmal das Schloß Babenhausen mit den dazu geschlagenen Gütern als ein Münzenbergisches Eigenthum erscheint. Die zweite Gemahlin Ulrichs I., Adelheid, eine geb. Gräfin von Ziegenhain, wurde Mutter Ulrichs II. und seiner fünf Schwestern, von denen die älteste, Isengard, an den Dynasten Philipp I. von Falkenstein, drei andere aber, Elisabeth, Hedwig und Agnes, an Herren der Häuser Weinsberg, Pappenheim und Schönberg vermählt wurden; die jüngste, Lucard, blieb unvermählt und wurde Aebtissin von Padenhausen in der Dreieich, wozu Ulrich II. den Boden geschenkt hatte[2]).

Ulrich II. starb kinderlos und durch seinen Tod wurde die münzenbergische Erbschaft eröffnet[3]). Sie bestand der Hauptsubstanz nach in den Herrschaften Münzenberg, Assenheim, Königstein, Hagen oder Hain in der Dreieich und Babenhausen.

---

[1]) Dipl. a. 1196 ap. Guden. V. 774.

[2]) Wieder ein Beweis, welche Macht unter den schwachen Königen die Reichsministeriale erlangt hatten, indem sonst in dem Königsforste der Dreieich Ulrich II. nicht Eigenthum erlangt hätte.

[3]) Die Urkunden über die Münzenberger Erbschaft finden sich bei Grüsner, III. 94 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

B.

Fragmentarischer Abriß der Falkensteinischen Geschichte.

Siehe den unter α beigefügten Stammbaum.

Im April 1256 treten Reinhard I. von Hanau, Philipp I. von Falkenstein, die Brüder Engelhard und Konrad von Weinsberg, Hedwig von Pappenheim mit ihrem Sohne Heinrich, und Agnes von Schonenberg mit ihren Kindern als Gesammterben Ulrichs II. von Münzenberg in einer Urkunde auf, worin sie die Privilegien der Stadt Münzenberg theils bestätigen, theils erweitern. Von da an tritt aber, so weit die bekannten Urkunden reichen, Philipp I. von Falkenstein als vorzüglich thätiger Miterbe hervor, hauptsächlich bemüht, möglichst viel von dem Nachlasse an sich zu bringen. Dieser bestand aus Lehen und Allodien. Von jenen kamen einige, weil sie Manneslehen waren, theils in fremde Hände [1]), theils an einige Miterben allein. Dahin gehörte eine Grafschaft in der Wetterau, welche Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1256 als heimgefallenes Lehen an Philipp I von Falkenstein und Engelhard und Konrad von Weinsberg verlieh [2]).

Im Jahre 1257 wurde Philipp I. von Falkenstein vom König Richard für sich und seine Erben mit dem Reichskämmerer-Amte und allen Lehen, die Ulrich I. und Ulrich II. von Münzenberg vom Reiche gehabt hatten, belehnt [3]).

Im Jahre 1256 willigte Philipp von Falkenstein gegen eine Vergütung von 500 Mark Silber ein, daß die Brüder Engelhard und Konrad von Weinsberg jeder ein Sechstel der Erbschaft erhalten sollten, blos mit Ausnahme des Schlosses Königstein mit Zubehörungen und der Lehen, die Philipp von dem

---

1) Wie die Lehen von der Abtei Weisenburg; Wenk, I. 283.

2) „Ludovicus Dei gratia Comes Palatinus Rheni .... Comiciam Wedrebie cum suis pertinentiis, que de morte Ulrici nobilis viri de Minzenberg nobis vacare cepit.“ Dipl. a. 1256 quinto Kalend. Junii, bei Grüsner, III. 184.

3) „Officium Cameræ et omnia feuda, que socer ejusdem Philippi (de Falkenstein) Ulricus senior, et Ulricus junior de jure ab imperio tenuerunt.“ Dipl. a. 1257 bei Grüsner, III. 188.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ächsten Erben, sg.

gard von Münzenberg, † vor 12

nach 1237, † 1275. Werner I.
, erwählter römischer kommt vo
tild, Gräf

er Aeltere, kommt vor von 1289 er
2. Gem, 1. Mechtild von Eppenstn.
hter des Landgrafen Heinrich 1., Witn,
n seit 1305; sie lebte noch 1333.

Isengard, 1290. Gem
Siegfried von Eppen-
stein.

em. 1. Isengard, 1318, 13
33, T. von Isenburg-Büdingeor
29
5.

Cuno III., geb. 1320, Dom-
scholaster und Domprobst zu
Mainz, Administrator dieses
Erzstifts. Seit 1362 Erzbischof
von Trier, † 1388.

Agnes, Gem.
Gottfcied VIII.
Graf v. Ziegen-
hain.

Anna, Gräfin von Katzen-
Falkenstein, vermählt vor Cun
v.
he

, 1375, 1389. Gem. Anna, †
ard von Eggenstein, Günther
1. † vor 1

Ulrich III., war
† 1389.

Agnes, Gem.
Philipp VI. v.
Falke nstei.

II. von Eggen-
37. Stifter der
nstein-Mün-

Eberhard II
† 1443. S
Eppenstei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stammbaum der Dynasten von Falkenstein und ihrer nächsten Erben, seit ihrem Besitz von Münzenberg.

Philipp I. von Falkenstein kommt vor seit 1221; Reichsschenk-Kämmerer 1257, † 1271. Gem. Jirgard von Münzenberg, † vor 1261.

- Gota oder Jutta, 1237, 1262. Gem. 1. N. Schenk von Königsberg. 2. Conrad von Eschenbach, 1290, † 1298.
- Adelheid, 1237.
- Philipp II. (de Falkenstein, dominus de Minzenberg), geb. nach 1237, kommt vor von 1256 an, war † 1295. Gem. Gisela kommt vor seit 1266, † nach 1295.
  - Ulrich I., kommt vor von 1290 an, war † 1300. Gem. Elisabeth, eines Grafen Tochter, kommt vor 129...
    - *) Wer? weiße nicht, mit welchem Recht Werner kommt; auch einem Landdomänen mit dem Kloster Erbach geht aber besser, daß Er eine Richtung von dem Hause von Falkenstein annimmt (siehe Werner Ulrich von Falkenstein in dem Zweiteile dieses Werkes).
  - Elisabeth, kommt vor 1290, 1300. Gem. 1. Gottfried v. Eisenach. 2. Reinhard von Kirchberg.
  - Gisela, Gem. 1. Reinhard, Graf zu Solms. 2. Konrad von Sternberg, 1313.
  - Philipp IV., der Jüngere, kommt vor von 1296 an, lebte noch 1334. Gem. 1. Elis. Gräfin von Ziegenhain. 2. Wilhelm. 3. Johanna, kommt vor als Witwe 1346.
    - Werner II., kommt vor 1303 1304 und 1306.
    - Ulrich II.
    - Cuno II., kommt vor 1322, 1332, 1333, war † 1334. Gem. 1. Jirgard, 1318, 1321. Gem. Luther von Isenburg-Grenzau. Anna, Gräfin von Nassau 1322, † vor 1332. 2. Mena, 1331, 2. der von Trachen von Eichenbach. *)
    - Philipp VI., kommt vor von 1334 an als der Jüngere, nach 1346 als der Aelteste, † 1373. Gem. 1. Anna, Gräfin von Kaziniogen, seit 1338 bis nach 1346. 2. N. Gräfin von Mich. 3. Agnes, Tochter Philipps V. von Falkenstein, verwitwet vor 1357, † nach 1373.
      - Philipp VIII., kommt vor von 1373 an, † 1407 vor dem 11. Mai, kinderlos. Gem. Elisabeth v. Eppenstein, 1407, 1419.
      - Agnes, † 1409, 1. Gem. Gem. Cuno, Graf zu Solms, † 27. Oct. 1409.
      - Werner III., 1373, Erzbischof zu Trier seit 1388, † 1418.
      - Ulrich IV., 1373.
      - Cuno V., 1373.
      - Jutgard, 1375, 1388. Gem. Eberhard von Eppenstein, † 1393.
      - Anna, † nach 1420. Gem. Günther v. Schwarzburg, † vor 1419.
        - Bernard II., Graf zu Solms, † 1459. Stifter der Hauptlinie Solms-Braunfels.
        - Johannes, Graf zu Solms, † 1457. Stifter der Hauptlinie Solms-Lich. Gem. Elisabeth Catharina v. Cronberg.
        - Agnes, † nach 1419. Gem. Rupprecht, Graf v. Virneburg.
        - Anna, † 1419. Gem. 1. Gerhard, Graf v. Sayn, † 1419. 2. Johann v. Hengebach.
        - Elisabeth, † 1461. Gem. Diether v. Isenburg, Herr zu Büdingen.
      - Philipp VII., kommt vor von 1340 an als der Jüngere oder Jüngste, nach als solcher 1396; seit 1398 Graf, † 1400, kinderlos.
      - Ulrich III., war † 1389.
      - Agnes, Gem. Philipp VI. v. Hohenfels.
    - Cuno IV., kommt vor v. 1334 an, Domherr zu Mainz 1362.
  - Philipp V., kommt vor 1330, 1330; seit 1334 als der Aeltere, † vor oder im Jahre 1346. Gem. Elisabeth von Hanau, verm. vor 1335; kommt vor bis 1363.
  - Johann, kommt vor von 1329 an, † 1360.
  - Cuno III., geb. 1320, Domschulmeister und Domprobst zu Mainz, Administrator dieses Erzstifts. Seit 1362 Erzbischof von Trier, † 1388.
  - Agnes, Gem. Gottfried VIII. Graf v. Ziegenhain.
- Philipp III., der Aeltere, kommt vor von 1289 an, hatte schon 1290 mehrere Söhne, † 1322. Gem. 1. Mechtild von Eppenstein, † vor 1303. 2. Mechtild v. Hessen, Tochter des Landgrafen Heinrich I., Stifter des Grafen Gottfried VII. von Ziegenhain seit 1303; sie lebte noch 1333.
  - Cuno I., kommt vor 1289, als der Aeltere 1326; war † 1329. Gem. Johanna, Gräfin v. Saarbrücken, † nach 1347.
  - Jirgard, 1290. Gem. Siegfried von Eppenstein.
  - Werner I. (de Falkenstein, dominus de Minzenberg), geb. nach 1237, kommt vor von 1259 an, † nach 1290, aber vor 1303. Gem. Mechtild, Gräfin von Katz, kommt vor 1273, war † 1290.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafen von Nassau habe; im Jahre 1270 verkauften aber an ihn die von Weinsberg für 1800 Mark das Schloß Wagenheim, ihren Antheil an den Schlössern und Städten Münzenberg, Assenheim und Hagen, mit Dörfern, Hoheitsrechten, Burgmännern, Vasallen, Angehörigen, Einkünften, überhaupt alles Recht, was sie hätten oder haben könnten in der Herrschaft Münzenberg [1]). Schon im Jahre 1272 hatte Agnes von Schonberg die Erbschaft, welche ihr durch den Tod Ulrichs von Münzenberg, ihres Bruders, zugefallen war, an ihrer Schwester Söhne, Philipp II. und Werner I. von Falkenstein, überlassen. Im Jahre 1286 stellten die Brüder Heinrich und Hildebrand von Pappenheim eine Urkunde aus, worin sie bekennen, daß sie die Erbschaft, welche ihnen durch das Ableben ihrer Großmutter Hedwig an den Herrschaften Münzenberg, Assenheim, Hagen und Königstein angefallen sei, mit allen Zubehörungen, nämlich Dörfern, Vasallen und Angehörigen, den Brüdern Philipp und Werner von Falkenstein überlassen und abgetreten hätten; diese Beurkundung wurde im Jahre 1290 mit zusätzlicher Erwähnung der Herrschaft Babenhausen und aller Hoheitsrechte in sämmtlichen Herrschaften wiederholt [2]).

Im Jahre 1258 stellte Philipp von Falkenstein mit seinen Söhnen Philipp und Werner eine Urkunde aus, in der sie versprachen, daß sie die Rechte Reinhards von Hanau, dessen Gemahlin und ihrer Kinder, die sie an Münzenberg, Assenheim und im Hayne hätten, nie beanspruchen, sondern ihnen getreulich beistehen würden mit Hülfe, Rath und Gunst wider Alle, die sie hindern und Intrag daran thun würden. Dagegen stellt Reinhard von Hanau und seine Gemahlin Adelheid dem Philipp von Falkenstein und seinen beiden Söhnen an demselben Tage eine Urkunde aus, in der sie auf alle Rechte, die sie an der Burg Königstein nebst Zubehör hatten, Verzicht leisten und ebenso auf alle Lehen, die vom Grafen von Nassau herrührten; „auch wolle er (Reinhard) die gedachten von Falkenstein nicht bemühen und gegen sie keinen

---

[1]) Dipl a. 1270. Deduction, Beil. 2, und bei Grüsner, III, 197. Die Quittung bei Wenk, II. Urkunde 206.

[2]) Dipl. a. 12 6 et 1290. Deduction, Beil. 4—6. Grüsner, III, 106 und 209. In der Urk. von 1290 wird verzichtet auf den Antheil der Erbschaft „dominii Minzenberg, Assenheim, Hagen, Königstein et Babenhausen, cum omnibus suis pertinentiis, videlicet ..... jurisdictionibus."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anspruch machen, das ihnen gebühre von ihretwegen in der Herrschaft Münzenberg" [1]).

In einer Urkunde von 1278 verzichtete Reinhard von Hanau, seine Gemahlin Adelheid und sein Sohn Ulrich auf alle Forderungen, die sie haben möchten von Erbeswegen auf das Erbtheil zu Minzenberg, das ihre Neffen von Weinsberg an Philipp und Werner, ihre Neffen, verkauft hatten [2]). Dagegen beurkunden die Brüder von Falkenstein wieder, daß sie Verzicht leisten auf alle Forderung, die sie hatten auf das Haus zu Babenhausen nebst Zubehör und das dazu gehört hat von alther. Im Jahre 1288 stellten Adelheid von Hanau und ihr Sohn Ulrich eine Urkunde aus, worin sie bekennen, „daß wir sein geschieden und fürrichtet aller der Ansprache und Vorderinge, die wir hatten gegen die Edlen Luden, Philippsen und Werner, beide Gebrüder von Falkenstein, unsere lieben Neven, umb das Erbe zu Münzenberg, zu Assenheim und zu dem Hain, das unsere Neven zu Bappenheim und Schonberg was uns en (ihnen) gebürte, und die vorgenannte gebrüder Philipps und Werner von Falkenstein inne hant, also daß sie dabei bleiben sollen und alle ihre erben, und wir gemeinliche und lutterliche darauf verziehen und auch in diesem gegenwärtigen Briefe verzeihen, also daß wir nimmer da kein Vorderinge oder keine Ansprache gegen ihn oder die kenen ihrer Erben darumme von Werth haben sullen, und auch verziehen wir Königstein und alles das dar horet, und daß wir bleiben an unserem sechsten Theil des Erbes zu Münzenberg, zu Assenheim und in dem Hagin, mit allem dem Rechte, als es uns zu rechter Theilung zugefallen ist."

Später entstand Streit darüber, ob gewisse Gegenstände in die Gemeinschaft zwischen Hanau und Falkenstein zu $^1/_6$ und $^5/_6$ gehörten, oder ob sie Einem oder dem Anderen ausschließlich zuständig seien. Endlich (1304) kam es zu einem Vergleiche zwischen Philipp III. und Philipp IV. von Falkenstein einer- und Ulrich I. von Hanau anderer Seits, nach welchem in dem Verhältnisse von $^1/_6$ zu $^5/_6$ zwischen Hanau und Falkenstein Folgendes gemeinschaftlich sein sollte:

---

[1]) Beide Urkunden bei Grüsner, die erstere III, 190, die zuletzt genannte III, 192.

[2]) Urk. von 1278 in dem contrahirten Inhalt der Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande, Beilage No. 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Münzenberg der Kirchsatz, der Zoll und die Juden, sodann die Bußen aus den Dörfern, welche zu den Stühlen zu Münzenberg gehen, ein Hof zu Dorfelden, das Münzenbergische Erbe bei Bergen, die Dörfer Werlach bei Diebnrg und der Wildbann in der Dreieich.

Das endliche Ergebniß der Verhandlungen war, daß Hanau die Burg Babenhausen mit Zubehörungen ganz erhielt, daß die Burgen Münzenberg, Assenheim und Hain, der Wildbann zu der Dreieich, die Dörfer Münster und Werlachen zwischen Hanau und Falkenstein im Verhältniß von 1/6 zu 5/6 gemeinschaftlich wurden, daß aber Falkenstein nicht nur die Burg Königstein mit Zubehör, sondern auch alles Uebrige des Münzenberger Nachlasses theils gleich anfänglich erhielt, theils von den übrigen Miterben an sich brachte, daß jedoch Hanau dieser ausschließlichen Erwerbung von den übrigen Miterben anfänglich wider prach und erst in Vergleichen sich zur Anerkennung derselben verstand.

Daß die Ansprüche auf die Grafschaft, Bachgau genannt, welche Reinhard I. von Hanau im Jahre 1278 dem ebenfalls darauf Ansprüche machenden Erzstifte Mainz im Vergleich für 600 Mark abtrat, von den Münzenbergern herrühren mochten, wird dadurch wahrscheinlich, daß Reinhard I. in diesem Vergleiche versprach, daß er das Erzstift vertreten wolle, wenn innerhalb eines Jahres Philipp und Werner I. von Falkenstein Anspruch auf diese Grafschaft machen würden [1]).

Philipp I. von Falkenstein hatte in der ihm verpfändeten Reichsburg Trifels die Reichskleinodien in Verwahrung [2]), die seine Gemahlin Isengard im Jahre 1246 an König Konrad IV. auslieferte, als er dieselben von König Wilhelm wieder in Verwahrung erhielt, im Jahre 1269 aber dem Könige Richard über-

---

[1]) Dipl. a. 1278, ap. Guden. I. 764. Reinhard I. sagt darin: Promittens nihilominus Dno. Archiepiscopo et Eccles. Mogunt. ut si nobiles viri Philippus et Wernerus de Falkenstein, vel eorum heredes, si dictos fratres infra terminum ipsius anni presentis spatium impetuent Ecclesiam Moguntinam, ego impeticionem hujusmodi secundum jus et consuetudinem terre tollam penitus et deponam. Ueber diese Gewährleistung binnen eines Jahres nach fränkischem Rechte s. C. Ph. Kopp, von den hess. Gerichten. Th. I. S. 35.

[2]) Zu Trifels wurden die Reichskleinodien bei König Heinrichs VI. Zeiten aufbewahrt. Heinrich, deutsche Reichsgeschichte, Bd. IV. S. 504.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gab [1]). Er war mit Richard vorher in England gewesen und seine Söhne Philipp II. und Werner I. hatten ihn während seiner früheren Anwesenheit in Deutschland mit Geldvorschüssen unterstützt [2]). Die Erzählung eines deutschen Geschichtssammlers aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts [3]), daß König Richard sich mit Philipps I. Tochter, Beatrix, vermählt habe, ist durch die Inschrift auf dem Grabsteine in der Minoritenkirche zu Oxford [4]) bewiesen und auch sonst gegen Einwürfe hinlänglich gerechtfertigt worden [5]).

In G. Ch. Gebauers Leben und Thaten König Richards wird S. 254 in der Anmerkung Folgendes mitgetheilt aus: Historia et Antiquitates Universitatis Oxoniensis L. I. p 79. a XI. *Beatrix de Falkenston* Alemanniæ Regina et *Ricardi* Regis Romanorum et Alemanniæ Conjux tertia pro magno altari sepulta est. Occubuit velut e Chronico quodam Osneiensi habeo in vigilia D. Lucae Evangelistæ anno cIↃccLXXV cum Legandus tamen ex Anonymo quodam et Franciscus Thynne in Catalogo suo Protectorum eodem utrumque (es muß heißen uterque) die, anno autem cIↃccLXXVII. obiise tradiderint.

Gebauer schickt im Texte voraus: Allein es brauchet keiner Vermuthung für das Haus der Herren von Falkenstein, keines Glaubens an die deutschen Nachrichten, keines Scrupels, ob etwa ein Widriges sich mit der Zeit verrathen möchte, nachdem die englischen Nachrichten unumstößlich begründen, daß diese Beatrix von Falkenstein Königin gewesen, Königin geblieben, davor in England erkannt und geehrt und, nachdem sie einige Jahre nach ihres Herrn Tode ihm in die Ewigkeit gefolget, in Oxford, bei den Minoriten, vor dem großen Altar begraben worden.

---

1) Bei Gebauer, Leben König Richards, S. 245 und 404.

2) Schreiben König Richards an Philipp und Werner von Falkenstein, bei Gebauer a. a. O. S. 410.

3) Trithem. Chron. Hirsaug. I. 598.

4) Bei A Wood, histor. et antiquitat. Universitatis Oxoniensis. Lib. I. pag. 79.

5) Von Gebauer a. a. O. S. 250 ff. Der Einwurf Gebhardi's, I. 622, daß König Richard in dem oben angeführten Schreiben die Gebrüder von Falkenstein nicht Schwäger nenne, hebt sich schon dadurch, daß dieser Brief lange vor der Vermählung mit Beatrix geschrieben worden ist, wie Gebauer S. 410 genügend bewiesen hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf Seite 255 fährt der Verfasser fort: Die vornehme Ankunft dieser wunderschönen Kaiserin ist nun ganz außer Zweifel. Sie hat ihren Ursprung von den freien Herrn von Falkenstein genommen, welche ihren Sitz in der Wetterau gehabt, übrigens von solchem Stande gewesen, daß sie, wenn wir mit unseren alten deutschen Gesetzbüchern und Lehnrechten reden wollen, den vierten Heerschild geführet, und also an Würden und Ehren die nächste Stelle nach den Lahenfürsten verdienet haben.

Gudenus sagt von den Herren von Bolanden und von Falkenstein: Sunt ii Comitibus per omnia æquales; hoc tantum excepto, quod nominibus suis ad instar Nobilium ordinariorum, particulam *de* apposuerint; quandoque tamen a tertiis, non quidem separatim sed conjunctim cum Comitibus, Comites nuncupati.

Philipps I. Söhne waren Männer von Ansehen und Geschick. Als Erzbischof Gerhard von Mainz und Landgraf Heinrich I. von Hessen im Jahre 1293 ein Bündniß schlossen, erwählten sie Philipp II. von Falkenstein zum Schiedsrichter, wenn einer der Verbündeten den andern beschuldigen würde, gegen die Bedingungen des Bündnisses gehandelt zu haben, den schuldig befundenen Theil in 1000 Mark Buße zu verurtheilen [1]).

Philipps I. Söhne und Enkel nannten sich manchmal blos von Falkenstein, manchmal blos von Münzenberg, meistens aber von Falkenstein, Herren von oder zu Münzenberg. Die Philippe, welche zu gleicher Zeit lebten, werden meistens durch den Beisatz Senior, Junior, der Aelteste, der Aeltere, der Alte, der Junge, der Jüngere, der Jüngste näher bezeichnet.

Philipps I. Söhne, Philipp II. und Werner I., stifteten zwei Linien, wovon aber die ältere, die Gebhardi die Königsteiner nennt, schon kurz vor oder nach 1334 mit Philipp IV. im Mannesstamme erlosch. Ihre Landestheile fielen an die jüngere Linie, in welcher sich durch Werners I. Söhne, Philipp III. und Cuno I., zwei Speciallinien gebildet hatten. Die jüngere derselben, welche man die Butzbacher Linie nennen kann, pflanzte Cuno's I. Sohn, Philipp V., fort, dessen Sohn Philipp VII. im Jahre 1409 kinderlos, als der letzte dieser Linie starb. Seine Landestheile fielen

---

[1]) Dipl. a. 1293, ap. Guden. V. 868.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an die ältere Speciallinie. Diese, die man die Licher Linie nennen kann, wurde durch Philipps III. Sohn, Cuno II., und den Enkel Philipp VI. fortgepflanzt. Der Letztere hinterließ vier Söhne, wovon aber die zwei jüngsten, Ulrich III. und Cuno V, unvermählt schon früh starben, der älteste, Philipp VIII., zwar vermählt war, aber kinderlos starb, und der zweite, Werner III, Erzbischof zu Trier, im Jahre 1418, als der letzte des Falkensteinischen Mannesstammes, mit Tode abging. Hierdurch wurde die Falkensteinische Erbschaft eröffnet.

Die Theilungen zwischen den verschiedenen Linien bezogen sich nach der gebräuchlichen Sitte der gräflichen und dynastischen Häuser dieser Gegend blos auf die Einkünfte und Ausübung sämmtlicher oder einiger Hoheitsrechte; das Land selbst blieb Gesammteigenthum des ganzen Hauses. Ueber eine solche Mutschierung zwischen Philipp II. und Werner I. machte ihr Vater schon im Jahre 1266 eine Ordnung, wovon aber nur ein Bruchstück bekannt ist [1]), wonach Werner I. die Burg Nuringes und die Burg Carsmunt (bei Wetzlar) erhielt. Wegen dieses Gesammteigenthumes wurden dann auch wichtige Rechtsgeschäfte, welche einzelne Landestheile betrafen, von den Häuptern der verschiedenen Linien gemeinschaftlich vorgenommen; wohin z. B. gehört, daß Philipp II. und Werner I. im Jahre 1275 das Dorf Griesheim, bei Höchst am Main, an das Liebfrauenstift zu den Greden in Mainz verkauften und daß Philipp III. und Philipp IV. im Jahre 1304 gemeinschaftlich Güter zu Assenheim dem Stifte Fulda zu Lehen auftrugen [2]).

Die Nachrichten darüber, welche Stücke bei den Landestheilungen den einzelnen Linien zugefallen, sind unvollständig; die bekannten werden hier mitgetheilt:

1) Philipp II. und Werner I. theilen im Jahre 1271 die zum Schlosse Münzenberg gehörigen Ortschaften und Jurisdictionen [3]). Philipp II. erhielt die Jurisdictionen Münster, Weisel, Griedel, Oberhergern, Eberstadt und Grüningen. In diesen Jurisdictionen lagen namentlich auch die Dörfer Husen, Dorfgüll, Schwapach (ausgegangen) und Nuheim.

---

[1]) Fragment der Urkunde von 1266 bei Gebauer a. a. O. S. 244.

[2]) Dipl. a. 1304, ap. Guden. V. 788.

[3]) Dipl. n. 1271, ap. Guden. II. 179. „Villas et jurisdictiones" bedeutet mehr, als ein bloßes Gericht (judicium).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2) Für das Dorf Butzbach erhielt Philipp IV. im Jahre 1321 von König Ludwig IV. Stadtrechte [1]). Nach dessen Ableben kam die Stadt an Philipp V. und dessen Bruder Johann. Der letztere und Philipps V. Sohn, Philipp VII., erlangten, daß König Karl IV. ihnen im Jahre 1349 den Zoll erhöhte, den sie „zu Butzbach in ihrem Stettlin" bisher erhoben hatten, „damit sie Wege, Pruck und Stege in der Stadt und auzzerhalb machen und bessern sollen."

Zu Butzbach hatten übrigens die damaligen Landesherren nicht nur ein unbeschränktes Besteuerungsrecht, sondern auch das Recht, Pferde zum Kriegsdienste zu nehmen. Philipp VII. entsagt in einem Privileg von 1368 diesen Rechten in der Art, daß er dagegen der Stadt eine jährliche ständige Beede von 200 Pfund Hellern auflegte, welche zur Bezahlung der dortigen Burgmänner verwendet werden sollte [2]).

Johann und Philipp VII. erkauften von dem Dynasten Eberhard I. von Eppstein im Jahre 1356 die Dörfer Obermörle, Niedermörle, Erwtzenbach, Huftersheim und Lanzenheim [3]).

Darüber, was Werner I. (vorher unter No. 1 erwähnt) bei der Theilung der Zubehörungen des Schlosses Münzenberg im Jahre 1271 erhalten hat, ist bis jetzt keine Urkunde bekannt. Wahrscheinlich war es wohl Alles oder das Meiste von dem, was in der Folge zu den Solmsischen Aemtern Hungen und Lich gehörte. Utphe kommt im Jahre 1306 als in dem Landestheil (in jurisdictione) Philipps III. und seines Sohns Werners II. gelegen vor [4]).

Im Jahre 1317 wurde von Philipp III. in seiner Stadt Lich (in oppido suo Lichen) ein Collegiatstift mit zehn Kanonikaten (Marienstift) errichtet [5]). Cuno II. erscheint 1333 als Herr zu Södel und Wölfersheim und Philipp VIII. 1383 als Besitzer des Schlosses Hungen.

In zwei in Lich befindlichen Originalurkunden, wovon die erstere etwas vermodert ist, kommt Folgendes vor:

---

[1]) Dipl. a. 1321, bei Wenk, II. Urk. S. 280. „Villam Butspach."

[2]) Urk. von 1368, bei Wenk, II. S. Urk. 436. Im Jahre 1827 wurde diese Beede, als eine alte Steuer, unentgeltlich aufgehoben.

[3]) Urk. von 1356, bei Wenk, II. Urk. 208.

[4]) Dipl. a 1306. ap. Guden. III. 30.

[5]) Dipl. a. 1317. ap. Guden. III. 148.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) Im Jahre 1357 bekunden Johann von Falkenstein und Philipp VII. von Falkenstein der Jüngste, Herren zu Münzenberg: „das wir han verkauft und verkaufen ..... dem Edlen unsir lieben Nebin und Schwager Philippse (VI.) von Falkenstein dem Eltesten Herrn zu Minzenberg und sinen Erbin unsir halbe teil des obergerichts daz da Bessinger gericht ist genannt, da daz andere teil sin ist. und ein teil bevor vz. mit namen die Dörfer. Monstere, Bessingen und auch Bessingen Ictinghausen und auch Ictingeshusen und das Rodechen . mit Luden . Gelten . Guden . Welden . Wassern . Weiden . Herrschaften . Friheiden . Gewohnheiten . und mit alme Nutzen . ersucht und unversucht . wie man daz genennen mag waz dan zugehort . als unsir alden und wir daz han herbracht . umme Dusend punt Heller genge und gute weringe . di liche sin bezelet . ewicliche und gerudencliche zu besitzen zu gebruchene und zu habene . ane alles h und widderrede" u. s. w. Es wird nun die Wiedereinlösung auf jährliche Aufkündigung bedungen, welche jedoch in den nächsten zehn Jahren nicht geschehen soll.

2) Im Jahre 1377 versetzen „Agnes von Falkenstein frawe zu Minzenberg und Philipp VIII. der junge und son von Falkenstein Herr zu Minzenberg" dem Gerlach von Drahe und einigen Anderen für 100 Gulden „daz Sloß, gerichte und gude wie das hernach benannt stet und ist undirscheidt mit namen das Sloß und Huß Warnsperg als wyth der Berg ist und tzu der Herschaft gehoret, und solch en wege und Straße die czu Sin als sy er bedorfen, und mit dem Obergerichte Luden und Dörfern Mönstir Ictengishusen auch Ictengishusen Bessingen auch Bessingen daz Rodichin und was in dasselbe gerichte von aldir und zu der Herschaft gehoret ..... mit allen rechten und gewohnheit freiheit u. s. w.... als daz bisher dazu zu der Herschaft gehört." (Es wird sodann das Einlösungsrecht vorbehalten.) Später wird von der Wiedereinlösung vor Ablauf der bedungenen zehn Jahre die Rede sein.

In den Jahren 1269, 1272 und 1275 wurden zwischen der Abtei Hersfeld, welche zu Laubach eine Rentei (officium villicationis) hatte, und den Pächtern der dortigen Einkünfte Vergleiche abgeschlossen, in deren letzterem der Pachter seinen erhobenen Ansprüchen und der Pachtung entsagt [1]). Im Jahre 1288 machte sich

[1]) Urk. von 1269 und 1275, bei Wenk, III. Urk. S. 140 und 142. Die jährliche Pachtsumme war auf sechs Talente verglichen worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ulrich I. von Hanau verbindlich, daß er ohne Einwilligung des Landgrafen Heinrich I. von Hessen keine neuen befestigten Gebäude zu Laubach errichten wolle [1]).

Derselbe Ulrich I., der 1306 vom Abte Simon von Hersfeld mit der Erbfolge in den Hersfelder Gütern belehnt wurde, soll auch insbesondere mit Laubach belehnt worden sein [2]).

Ob die Herren von Hanau schon lange vor Eröffnung der Münzenbergischen Erbschaft (1255) im Besitze ihrer Rechte in Laubach gewesen seien, ist noch nicht erwiesen, und es können dieselben eben so gut aus dieser Erbschaft hergeleitet werden; urkundlich ist hierüber noch nichts bekannt geworden, was Gewißheit brächte.

Im Jahre 1335 gab Ulrich II. von Hanau zu Witthumsrecht für 2500 Pfund Heller seine Burg und Dorf Laubach, mit Gerichten, Dörfern und allem Zubehör, Philippsen (V.) von Falkenstein, seinem Eidam, „zu Elsen unser Tochter seiner ehelichen Frauen", mit dem Vorbehalte der Wiedereinlösung für 2500 Pfund Heller [3]). Im Jahre 1340 ertheilte Ulrich II. von Hanau seinem Sohne Ulrich III. schriftliche Vollmacht [4]), auf immer und erblich zu verkaufen „unser Burg und Dorf Laupach und die Dörfer und Gerichte, die dazu gehören, Obern-Laupach, Engelnhusen, Lartenbach, Flensingen, Stockhusin, Onselsdorf, Friensehin, Brumensehin, Obersehin, Wartmannshusen, Germannshusen, Steynbach, Ruthartshusen, Lusendorf, Cremannshusen, Guntherskirchen, Niedernhinderna, Obernhinderna, Aeimhartshusen, Selbach, Hurlof, Wynden, Gersrode, Luternbach und Ruprechtsburg."

Im Mai 1341 wurde eine Urkunde ausgefertigt, worin Ulrich III., kraft der von seinem Vater erhaltenen Vollmacht, Burg und Dorf Laubach mit den oben genannten Dörfern an den Erzbischof Hein-

---

[1]) Urk. v. 1288, bei Wenk, II. Urk. S. 222.

[2]) v. Rommel, II. Anmerk. S. 65. Auch Schmidt, in seiner Geschichte des Großherzogthums Hessen, führt an, daß Wegener in seiner Geschichte der Grafschaft Hanau S. 10 erzählt, daß Ulrich (II.?) nach angetretener Regierung (d. i. 1306) vom Abte Simon zu Hersfeld Laubach zu Lehen empfangen habe. Er gibt aber keine Quelle dabei an. Man weiß auch bis jetzt nicht, auf welche Weise die Lehensverbindlichkeit aufgehört hat.

[3]) Urk. bei Wenk, II. Urk. 338.

[4]) Wenk Urk. von 1340, III. 159, Note p.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rich von Mainz für 5200 Pfund Heller verkauft, wovon 2500 Pf. Heller an Philipp von Falkenstein und seine Gemahlin Else bezahlt werden sollten [1]). Es war dies ein Scheinverkauf, oder der beabsichtigte Verkauf wurde wieder rückgängig; denn im October 1341 verkaufte Ulrich II. von Hanau mit Einwilligung seines Sohnes Ulrich III. Burg und Dorf Laubach, mit Gerichten, Dörfern und allem Zubehör, für 5240 Pfund Heller an seinen Eidam Philipp V. von Falkenstein und ihre Erben unwiederruflich [2]) und bat an demselben Tage den Abt zu Hersfeld, diesen beiden Käufern die Belehnung zu ertheilen [3]). Im Jahre 1347 überließ Philipp V. die Hälfte seines Antheils an Burg und Dorf Laubach und an Dörfern, mit Gerichten und allem Zubehör, auf Wiederkauf [4]). Dieser muß erfolgt sein, denn im Jahre 1357 erhielt eben diese Elisabeth, Frau von Falkenstein, von Philipp VI., der sich inzwischen mit ihrer und Philipps V. Tochter Agnes vermählt hatte, den halben Theil an Laubach mit Dörfern, Gerichten und allem Zubehör, auf Wiederkauf für 1000 Pfund Heller, jedoch so, daß sie diese Gegenstände ihrer Tochter zu Witthumsrecht wieder überließ, dieselben aber für ihre Lebenszeit von dem Schwiegersohne und der Tochter für jährliche 100 Pfund Heller in Pacht erhielt [5]). Daß nach Elisabeth's Absterben, welches 1363 erfolgte, diese Hälfte der Herrschaft Laubach an ihren Schwiegersohn Philipp VI. zurückgekommen ist, läßt sich daraus schließen, daß dessen Sohn Philipp VIII. im Jahre 1403 die Rechte, welche der Abtei Hersfeld in der Herrschaft Laubach zustanden, an sich kaufte [6]). Die andere Hälfte an Laubach ist wahrscheinlich erst nach Elisabeths Absterben an ihren Sohn Philipp VII. gekommen.

Im Jahre 1277 theilten Philipp II. und Werner I. die Jurisdictionen und Hörigen, welche zum Schlosse Hain in der Dreieich gehörten [7]): Werner I. erhielt einen Theil des Dor-

[1]) Original-Urkunde vom Mai 1341 im Archiv zu Laubach.

[2]) Urk. vom 19. Oct. 1341, bei Wenk, II. 353. Von der daselbst Note ** angeführten Einwilligungsurkunde Ulrichs III. befindet sich das Original im Archiv zu Laubach.

[3]) Original-Urk. vom 19. Oct. 1341 im Archiv zu Laubach.

[4]) Original-Urk. von 1347 im Archiv zu Laubach.

[5]) Original-Urk. von 1357 im Archiv zu Laubach.

[6]) Schaum, das Grafen- und Fürstenhaus Solms, S. 107.

[7]) Dipl. a. 1277, ap. Guden V. 764.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fes Langen, welcher durch eine genau bezeichnete Linie von dem anderen Theile des Dorfes geschieden war, mit allen in seinem Theile des Dorfes befindlichen Gütern und Hörigen; das Dorf Hain (Götzenhain) mit den Hörigen, einem einzigen Hörigen zu Ahrheiligen und die Hörigen zu Darmstadt; das Dorf Mörfelden mit Hörigen; die Hörigen zu Kelsterbach, in Schwanheim, in Niederrode (bei Frankfurt), in Fechenheim, in Bürgel, in Raunheim, in Rüsselsheim, in Bischofsheim (am Main) und in Bauschheim; die Dörfer Ginsheim [1]) und Bischofsheim bei Bergen mit Hörigen und Jurisdictionen. Gemeinschaftlich blieben die Jurisdictionen zu Langen, die Dörfer Treburr, Münster und Werlachen, die Patronatsrechte, die Waldungen, Fischereien und Wiesen. Auch das Schloß und Stadt Hayn blieben gemeinschaftlich [2]).

Daß Philipp dem Zweiten Sprendlingen zugefallen war, sieht man aus einem schiedsrichterlichen Erkenntnisse vom Jahre 1291 über einen Streit zwischen ihm und dem von Heusenstamm, in welchem dem letzteren der Heusenstammer Wald als ein Katzenellnboger Lehen, der Kirchsatz, die Vogtei und das Gericht im Dorf Sprendlingen zugesprochen wurde [3]), und daraus, daß im Jahre 1296 die Dorfeingesessenen zu Sprendlingen in einem Streite über Gerechtsame im Heusenstammer Walde von Philipps II. Söhnen Ulrich I. und Philipp IV. vertreten wurden [4]). Philipp IV. brachte in den Jahren 1305, 1317 und 1333 Theile des Heusenstammer Waldes an sich [5]) und kaufte im Jahre 1317 das Dorf Nauheim von Johann von Heusenstamm [6]). Von Egelsbach und Offenbach, welche wahrscheinlich in Philipps II. Antheil gefallen waren, kommt während der Dauer seiner Linie nichts vor.

Noch ehe Philipps II. Linie im Mannesstamme erlosch, hatten

---

[1]) Werner I. kaufte kurz nachher die Vogtei in Ginsheim von Gottfried III. von Eppenstein an sich. Dipl. a. 1279, bei Wenk, II. Urk. 213.

[2]) Denn Werners I. Sohn, Philipp III., trug im Jahre 1318 der Abtei Fuld zu Lehen auf „partem meam castri et oppidi, dicti Hayn, item villam ibidem vicinam, dictam Götzenhayn totam.“ Dipl. a. 1318. ap. Guden. V. 797.

[3]) Dipl. a. 1291. ap. Guden. V. 776.

[4]) Dipl. a. 1296. ap. Guden. V. 780.

[5]) Dipl. a. 1305. 1317 et 1333. ap. Guden. V. 796 et 804.

[6]) Dipl. a. 129. ap. Guden. V. 779.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Werners I. Nachkommen ihre Besitzungen bei dem Schlosse Hain vergrößert. Philipp III. erwarb von dem Kloster Altenmünster im Jahre 1318 das Dorf Kelsterbach durch Tausch [1]). Cuno II. besaß im Jahre 1331 einen Theil an Hasloch, den er durch Tausch vom Kloster Eberbach erworben hatte [2]). Den andern Theil an Hasloch hatte vermuthlich sein Vetter Heinrich V. erworben, und auch Cunos II. Antheil ist in der Folge an ihn oder an seine Linie gekommen, da Philipps V. Bruder Cuno III. im Jahre 1356 Hasloch ganz besaß. Vielleicht ist dies geschehen, als um das Jahr 1334 die Königsteiner Linie ausstarb. Im Jahre 1356 hatte Philipp VII. einen Forstmeister zu Offenbach und die Beede daselbst [3]). Philipp IV. hatte im Jahre 1300 den Westerburgischen Antheil an dem Dorfe Dudenhofen pfandweise erhalten, welche Pfandschaft Philipp V. und dessen Bruder Johann in den Jahren 1346 und 1358 zum Theil durch ein weiteres Darlehen noch befestigten [4]).

Am Schlosse Hain hatten übrigens, nach dem Tode Philipps I, dessen Tochter Jutta, vermählt an Conrad von Bickenbach, einen Antheil als Miterbin erhalten, den sie im Jahre 1276 an ihre Brüder Philipp II. und Werner I. verkaufte [5]). Dies ist ein nicht unwichtiger Beitrag zur Lehre von dem Erbrechte der Töchter aus dynastischen Häusern vor dem Abgange des Mannesstammes. Es mochte sich jedoch dieser schwesterliche Antheil wohl blos auf die zum Schlosse Hain geschlagenen Allodien beziehen, welche in der Folge Werner I. verzeichnete [6]).

Ueber die Theilung des Schlosses Königstein und der dazu gehörigen Ortschaften zwischen Philipp II. und Werner I. ist in den bekannten Urkunden nichts enthalten, außer daß in der Mutschierung von 1269 dem Letzteren das Schloß Nurings zugefallen war. Daraus, daß Ulrich I. und sein Bruder Philipp IV. ihre

---

[1]) Dipl. a. 1318. ap Guden. V. 799.

[2]) Schannat, Tradit. Fuldens. n. 296. p. 291.

[3]) Dipl a 1356. ap. Guden. V. 818.

[4]) Urk. von 1300 bei Buri, a. a. O. Beil. S. 76. Dipl. a. 1346 et 1358. ap. Guden. V. 815 et 820.

[5]) Urk. von 1276, bei Buri, a. a. O. Beil. S. 65. Jutta verkauft darin an ihre Brüder „partem meam castri Hayn que ex morte patris mei Philippi de Falkenstein . . . . . divisionis titulo mihi cessit . . . cum jurisdictionibus, hominibus, villis."

[6]) Urk. von 1294, bei Grüsner, III. 212.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Residenz in Königstein hatten [1]), könnte man schließen, daß ihrem Vater das Meiste von den Zubehörungen zugefallen sei. Doch hatte Werner I. im Jahre 1294 daselbst ebenfalls eine Wohnung und den Genuß von einem Theile der dazu gehörigen Lehen [2]). Nach Ausgang der Linie Philipps II. scheint, was sie an Königstein mit Zubehör besaß, an die Licher Linie gekommen zu sein. Im Jahre 1343 hatte Philipp VI. Burgmänner zu Königstein [3]) und im Jahre 1378 erscheinen seine Wittwen und Söhne als Besitzer dieses Schlosses mit Zubehör.

Im Jahre 1277 theilten Philipp II. und Werner I. einige zur ihrer Herrschaft Stadt Assenheim gehörige Waldungen [4]). Daß sie noch andere Zubehörden des Schlosses Assenheim unter sich getheilt hätten, darüber findet sich in keiner Urkunde etwas. Es scheint vielmehr daraus, daß im Jahre 1302 Philipp III. und Philipp IV von Gottfried und Conrad von Bickenbach (Sohn und Enkel der Jutta von Falkenstein) die Einkünfte, Güter und Gerechtigkeiten zu Assenheim, welche an dieselben durch Erbrecht und auf andere Art gekommen waren, in Gemeinschaft kauften [5]), hervorzugehen, daß damals Assenheim selbst nicht getheilt war. Dagegen scheint dasjenige, was den Falkensteinern in der Nachbarschaft von Assenheim zustand, der Licher Linie zugetheilt gewesen zu sein. Im Jahre 1348 kommt Philipp VI. als Besitzer von Bruchenbrücken und Niederwöllstadt [6]) und schon früher, im Jahre 1326, Bönstadt als unter der Jurisdiction Cuno's II. gelegen, vor [7]), und schon 1305

---

[1]) Joannis, SS. rer. Mogunt. II. 543.

[2]) Dipl. a. 1294. bei Grüsner, diplomat. Beitr. III. 213.

[3]) Dipl. a. 1343. ap. Guden. V. 807.

[4]) „Quasdam silvas dominium oppidi nostri Assenheim pertinentes." Dipl. a. 1277. ap. Guden. V. 765. Philipp II. erhielt unter Anderem einen Wald bei Bönstadt, der Forst genannt, den im Jahre 1310 sein Sohn Philipp IV. mit Einwilligung seines Vetters Philipp III. dem Kloster Ilbenstadt verkaufte. Dipl. a. 1310. ap. Guden. III. 60.

[5]) Dipl. a. 1302. ap. Guden. V. 784. Burg und Stadt Assenheim waren, wie aus einer Urkunde von 1294 hervorgeht, nebst den dazu gehörigen Dörfern und Wäldern Allodium; blos einige einzelne Grundstücke und Gefälle waren Lehen.

[6]) Dipl. a. 1343. ap. Guden. V. 807.

[7]) „Nos universitas Ville Bönstatt . . . profitemur . . . . . quod Nos cum consensu . . . . . Domicelli Cunonis de Falkenstein, sub cujus jurisdictionis terminis sumus constituti." Dipl. a. 1326. ap. Guden. V. 800.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verfügte Philipp III. wegen des Beedeweizens zu Wolnstadt (Wöllstadt) und wie sich die deutschen Herren mit ihrem Ackergang daselbst verhalten sollten [1]).

Im Jahre 1410 wurde von zwei hanauischen und im Jahre 1429 von zwei früher falkensteinischen Amtleuten übereinstimmend Zeugniß gegeben [2]), „daß das Landgericht der Graveschaft gein Assenheim gehörig" zwischen den Herren von Hanau und den Herren von Falkenstein gemeinschaftlich gewesen sei, daß es sich auch über Hals und Haupt erstreckt und daß Hanau von allen Geldstrafen ein Sechstel erhalten habe; es hätten zu diesem Landgerichte gehört die Ortschaften Nydern Wolnstadt, Obern Wolnstadt, Burenheim, Assenhaym, Furebach, Bruchenbrücken und Nydern Roßpach. Dieses Gericht wird in einem alten Instrumente auch das Grafengericht zu Wolnstadt und Assenheim genannt und seine Grenzen werden in einer Notariats-Urkunde von 1406 [3]) so beschrieben: „von dem Friedberger Thor und dessen dasigen rothen Thurm zwischen Fauerbach, Dorheim, Assenheim, Bauernheim nach Malstatt, von Malstatt zwischen Assenheim (Dornassenheim), Flonstadt (Florstadt), Wixsart (Wickstadt?)" ꝛc.; es war also kein bloßes Landsiedelgericht, sondern ein höheres, den Blutbann ausübendes Landgericht.

Es bietet sich die Frage dar, ob dieses Grafengericht zu Wöllstadt und Assenheim nicht die wetteranische Grafschaft (comicia Wedrebrie), oder wenigstens ein Theil derselben gewesen sei? Daß an jenem Hanau Antheil hatte, diese aber im Jahre 1256 als ein dem Pfalzgrafen Ludwig heimgefallenes Lehen erscheint, welches derselbe neu, aber nicht mit an Hanau verlieh, möchte nicht entgegenstehen; denn Philipp I. von Falkenstein wurde ja im Jahre 1257 ebenfalls allein mit den Reichslehen, welche die Münzenberger gehabt hatten, neu belehnt, und dennoch hatte in der Folge Hanau an dem reichslehenbaren Wildbanne in der Dreieich zu einem Sechs-

---

[1]) Rubrik einer Urkunde von 1305, bei Guden. V. 967.

[2]) Urkunden von 1420 und 1429, in der Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande, Beilage 153.

[3]) Wenk, I. Urkunde 282. Note **. Es ist zu bedauern, daß Wenk nicht die ganze Urkunde, sondern blos die oben angeführten wenigen Worte aus derselben hat abdrucken lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tel Antheil und trug dieses Sechstel bis auf die Neuzeit von Kaiser und Reich zu Lehen.

Im October des Jahres 1311 stellte Erzbischof Peter von Mainz eine Urkunde aus [1]), worin er bezeugt, es seien vor ihm folgende zwei Urkunden verlesen worden: 1) eine Urkunde vom Jahre 1273, wodurch Pfalzgraf Ludwig II. die in der Wetterau gelegene Comicia, welche die Brüder Philipp und Werner von Falkenstein von ihm zu Lehen hätten, auf Bitte derselben an Werners Gemahlin dergestalt zu Lehen geben, daß sie dieselbe als Witthum (dotis nomine) besitzen solle; 2) eine Urkunde vom Jahre 1254, worin König Rudolph I. bezeuge, Pfalzgraf Ludwig sei vor ihm erschienen und habe die Eheschenkung (donationem propter nuptias) bestätigt, welche Werner von Falkenstein seiner Gemahlin Mechtild in der Comicia Suringes, die er von dem gedachten Pfalzgrafen zu Lehen trage, gemacht habe. — Hier wird nun diese Comicia als eine in der Wetterau gelegene, also als eine solche, welche sich nicht über die ganze Wetterau erstrecke, bezeichnet, und ferner als gleichbedeutend mit einer Comicia von Suringis, was ein Schreibfehler ist und offenbar Nuringes heißen soll. Wahrscheinlich hängt die Verfertigung dieser beglaubigten Abschriften durch den deutschen Reichserzkanzler damit zusammen, daß Eberhard von Breuberg, damals kaiserlicher Landvogt über die Wetterau, aus unbekannten Ursachen angefangen hatte, sich der Grafschaft von Nuringes zu bemächtigen. Philipp III. von Falkenstein beschwerte sich hierüber bei dem Kaiser Heinrich VII. und erlangte, daß derselbe im Jahre 1312, von Italien aus, wo er sich damals befand, verfügte, daß dieser Landvogt ihm die Grafschaft von Nuringes mit allen Zubehörungen, sowie er dieselben bisher besessen habe, zurückgeben solle [2]).

Es ist nicht bekannt, ob das Schloß Falkenstein nebst Zubehörungen von Philipp II. und Werner I. getheilt worden oder ein gemeinschaftlicher Besitz geblieben ist. Im Jahre 1313 erlangte Philipp III. durch seine Fürsprache von dem Erzbischof Peter

---

[1]) Dipl. a. 1311, bei Bernhard, Alterthümer der Wetterau, S. 162, und bei Fladt, noch feststehendes lehensherrliches Recht des Kurfürsten von der Pfalz über die Comicia in der Wetterau (s. u. Note o) 17 ff.

[2]) Dipl. Henrici VII., datum Janue, XI. Kalend. Feb. 1312. ap. Guden. III. 69.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Mainz, daß auf den Fall, wenn Philipp IV. keine Söhne erhielte, dessen Töchter die Dörfer Hechtsheim, Weisenau und Wilzbach als Lehen besitzen sollten [1]).

Das Reichserbkämmerer-Amt, womit Philipp I. als mit einem eröffneten Reichslehen von König Richard im Jahre 1257 belehnt worden war, wurde von seinem Sohne Philipp II. und dessen Söhnen, Ulrich I. und Philipp IV., als ein ihrer Linie zustehendes Vorzugsrecht angesehen, jedoch nicht ohne Widerspruch der jüngeren Linie. Nachdem hierüber schon zwischen Philipp II. und seinem Bruder Werner I. eine Verabredung geschlossen worden war, worüber Ulrich I. seinem Vetter Philipp III. im Jahre 1298 eine Versicherung ausstellte, nahm Philipp IV. im Jahre 1313 jenen Philipp III. und im Jahre 1330 Philipp V. „zu dem Amte der kaiserlichen Kammer zum rechten Ganerben (coheres) an", in der Art — „wann wir beede samt am kaiserlichen Hofe sin, so sollen wir (Philipp IV.) allein Kämmerer sin und er nit; ists aber daß er ohre uns gegenwärtig ist in dem kaiserlichen Hofe, so soll er Kämmerer sin und das Amt begeen, und sind wir beede oder unser einer in vorgemeldten Hofe, so sollen wir alle Nutz und Gefälle, die von demselben Amte kommen, gleich theilen; wir wollen auch daß unsere Erben an Würdigkeit desselben Amts den Erben unsers Vetters werden vorgesetzt, als wir ihm vorgesetzt sin" [2]). Nach Abgang der älteren Linie führten den Titel eines Reichskämmerers nicht nur Philipp VI. und sein Sohn Philipp VIII. von der Licher, sondern auch Philipp VII. von der Butzbacher Speciallinie [3]). Von den Markgrafen von Brandenburg wurden die von Falkenstein ihre Unterkämmerer genannt [4]). Als Philipp VII. gestorben war (1409) und der Falkensteinische Mannesstamm nur noch aus Werner III. bestand, der als Erzbischof sich nicht vermählen und als Kurfürst nicht Unterkämmerer eines anderen Kurfürsten sein konnte, verlieh Kaiser Wenzel, als Markgraf von Brandenburg, das „Un-

---

[1]) Dipl. a. 1313. ap. Guden. V. 793.

[2]) Extract. dipl. a. 1298, 1313 et 1330. ap. Joannis, S. S. rer. Mogunt. I. 1021. Dipl. a. 1313. ap. Guden. III. 93.

[3]) So wird Philipp IV. Kämmerer genannt in der Urk. von 1356 bei Guden V. 818.

[4]) Extract dipl. a. 1314. ap. Joannis, I. 1021.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

terkammermeister-Amt des heiligen Reichs" dem Dynasten Conrad von Weinsberg[1]).

Zu den Gerechtsamen des Hauses Falkenstein gehörte auch die Schirmvogtei (advocatia) über das Kloster Arnsburg. Diese hatte sich Konrad von Hagen und Arnsburg bei der Stiftung des Klosters im Jahre 1151 in der Art vorbehalten, daß nach seinem Tode der Abt die Befugniß haben sollte, Einen, der von dem Stifter und seiner Gemahlin Luitgardis abstamme, zum Schirmvogt zu wählen; übrigens sollte der Schirmvogt, wenn er nicht vom Abt besonders eingeladen würde, sich jährlich nur einmal in das Kloster begeben dürfen, um allda Recht zu sprechen; der Abt sollte verbunden sein, bei solchen Besuchen dem Schirmvogt drei Unzen oder freie Verpflegung (servitium) zu geben, jedoch nur eine solche, welche nicht mehr als drei Unzen koste; mache der Schirmvogt sich eines Excesses hiergegen schuldig, so sollte der Abt befugt sein, ihn zu removiren und einen Anderen, wen er wollte, jedoch von derselben Abkunft, zum Vogt anzunehmen[2]). Das Kloster hatte sich schon von Friedrich I. an kaiserliche Freibriefe verschafft[3]), ebenso im Jahre 1219 vom Kaiser Friedrich II. den Auftrag, es zu schützen, an den Burggrafen und die Burgmänner zu Friedberg ausgewirkt[4]) und im Jahre 1260 vom König Richard insbesondere das Privileg erhalten, daß von seinen im Umfang der königlichen Städte gelegenen Gütern keine Beede oder andere Steuer erhoben werden solle[5]).

Es scheint, daß der Münzenbergische Miterbe Reinhard von Hanau anfänglich keinen Anspruch auf die reichslehnbare Vogtei des Wildbanns in der Dreieich gemacht habe; denn es ließe sich nicht wohl damit vereinigen, daß derselbe 1265 als miterwählter Schiedsrichter in einem Streite erkannte, der zwischen Philipp I. von Falkenstein und dem Grafen Diether III. und Eber-

---

[1]) Urk. vom Jahre 1413, bei Guden IV. 92.

[2]) Dipl. a. 1151. ap. Guden. I. 199.

[3]) Diese kaiserlichen Privilegien sind zusammen abgedruckt in des Arnsburger Abts Kolb Aquila certans pro immunitate et exemtione Monasterii Arnsburgensis. Francof. 1697. fol.

[4]) Dipl. a. 1219. ap. Kolb, l. c. 101, und daraus bei Mader, Nachrichten von der Burg Friedberg, I. 24.

[5]) Dipl. a. 1260, bei Gebauer, Leben K. Richards, 405.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hard I. von Katzenellnbogen darüber entstanden war, daß diese behaupteten, es stehe ihnen ein Jagdrecht in dem Dreieicher Forste zu. Der schiedsrichterliche Ausspruch fiel dahin aus, daß den Grafen nicht ein Jagdrecht in der ganzen Dreieich, sondern darin nur in so weit zustehe, als ihnen solches von dem Dinghofe zu Langen, woselbst man über die Rechte dieses Forstes Urtheil finde, zuerkannt würde. Die erste Spur, daß Hanau einen Antheil an diesem Wildbann verlangt habe, findet sich im Jahre 1280, aber erst durch den Vergleich vom Jahre 1304 gelangte dasselbe zum sechsten Theil an dem Wildbann. Der hanauische Antheil bestand blos in dem Rechte, neben dem falkensteinischen Forstmeister auch einen Aufseher anzustellen und ein Sechstel aller Geldstrafen zu beziehen; dagegen aber war Hanau noch nicht in die Gemeinschaft des ganzen Reichslehens aufgenommen. Daher erließ denn auch im Jahre 1317 K. Ludwig IV. den Befehl, den Königsforst bei Frankfurt unter seiner besonderen Aufsicht zu halten, nicht mit an Ulrich II. von Hanau, sondern blos an Philipp IV. von Falkenstein [1]). Eben so erscheint Hanau noch nicht als Mitlehensträger des Wildbanns in dem Weisthum „des Maigerichts des Wildbanns in der Dreieich", welches unter dem persönlichen Vorsitze K. Ludwig IV. im Jahre 1338, nach den Aussagen der Wildhübner, als Schöffen dieses Gerichts, erfolgte [2]).

Außer den schon früher erwähnten Reichspfandschaften hatten die Dynasten von Falkenstein auch Pfandschaften und Berechtigungen außerhalb ihres Landes. Zu letzteren gehört, daß im Jahre 1318 Philipp III., dessen zweite Gemahlin Mechtild eine Tochter des Landgrafen Heinrich I. von Hessen und Wittwe des Grafen Gottfried VII. von Ziegenhain war, durch einen Vergleich mit dem Sohne derselben, dem Grafen Johann I. von Ziegenhain, auf Lebenszeit die Hälfte an Stadt und Burg Ranschenberg nebst 100 Mark jährlicher Einkünfte eingeräumt erhielt [3]).

Ueber die Pfandschaften ist Folgendes bekannt. Im Jahre 1324 erlaubten die Grafen Gerlach und Walram von Nassau dem

---

[1]) Dipl. a. 1317, bei Buri, a. a. O. Beil. 7.

[2]) „Wysunge des Meygerichts des Wildbannes in der Dreyeiche, das ein Faut zu Minzenberg von des Rychs wegen besytzen soll mit eym Schultheissen zu Frankenfurdt ꝛc." de Anno 1338, bei Buri a. a. O. Beil. 2.

[3]) Urk. von 1397 und von 1417, bei Buri a. a. O. Beil. 21 und 156.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dynasten Gottfried III. von Eppenstein und seinen Erben, daß sie von den Herren Philipp und Cuno von Falkenstein ablösen möchten den nassauischen Antheil „des Huses zu Cleeberg Hattinberger Gerichte und Gambacher Gerichte," und in demselben Jahre gestattete Reinhard von Westerburg ebenfalls diesem Gottfried von Eppenstein, daß er lösen möchte den an die Herren von Falkenstein versetzten Westerburgischen Theil „des Huses zu Cleeberg und Hattenberger Gericht [1]). Jenen nassauischen Antheil am Gerichte Gambach brachte im Jahre 1416 Werner III. von Falkenstein an sich, indem er dafür an den Grafen Philipp von Nassau den halben Theil des Dorfes Reichelsheim nebst der Vogtei und aller Zubehör abtrat, womit die von Falkenstein schon vor dem Jahre 1388 von dem Stifte Fulda belehnt waren [2]). Mit diesem Fuldischen Lehen stand wohl in Verbindung das Fuldaische Burglehen von Bingenheim, welches Cuno II. im Jahre 1333 besaß [3]).

Philipp IV. war Burgmann zu Gießen; für das Burglehen war ihm der landgräfliche Antheil an Kirchgöns und Pohlgöns verpfändet [4]). In den Jahren 1338 und 1339 hatten Philipp V., Philipp VI. und Cuno IV. einen Antheil an der Stadt Gießen pfandweise inne, weßhalb Gießen sowohl von denselben, als auch von den Landgrafen unsere Stadt genannt wird [5]). Im Jahre 1363 verpfändete Landgraf Heinrich II. und sein Sohn Otto den halben Theil seines Schlosses Gießen an Philipp VII. und seine

---

[1]) Dipl. a. 1324. ap. Senkenberg, Select. jur. et histor. II. 313. III. 562.

[2]) Schannat., Client. Fuldens., 237, 238 et 293. Dipl. a. 1388. ap. Guden. V. 836. Urk. v. 1416 bei Wenk, I. Urk. 244.

[3]) Dipl. a. 1333. ap. Guden. V. 804. — Philipp VIII. hatte den halben Theil des Schlosses und der Feste Bingenheim nebst Zubehör von der Abtei Fulda für 8500 schwere rheinische Gulden auf Wiederkauf erhalten, worauf sein Bruder Werner III. im Jahre 1409 seiner an Diether von Isenburg verlobten Nichte, der Gräfin Elisabeth zu Solms, 6000 Gulden Brautschatz versicherte. Guden V. 1035.

[4]) Urk. v. 1316, bei Wenk, III. Urk. 183.

[5]) Im Jahre 1338 verleiht Heinrich II. an Conrad Milchling ein Burglehen zu Gießen: „de consensu et voluntate nobilium virorum Dominorum de Falkenstein, quibus dictum oppidum nostrum (Gyszin) jam actualiter per Nos obligatum existit." Dipl. a. 1338, bei der im Jahre 1754 zu Regensburg dictirten: Vorläufigen Gefährde, Entdeckung, zur Bestärkung des Fürstl. Hessen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mutter Elisabeth dergestalt, daß in dem Falle, wenn die Mutter stürbe, ehe die Ablösung geschehen wäre, dem Sohn gestattet sein sollte, seinen Vetter (Oheim) Johann von Falkenstein in die verpfändete Hälfte des Schlosses zu setzen [1]). Diese Pfandschaft wird wohl geendet haben, als Philipp VII. mit seinem Vetter Ulrich IV. von Hanau an dem gegen den Landgrafen Heinrich II. und seinen Mitregenten, den Landgrafen Hermann gerichteten Sternerbunde Antheil genommen hatten und erst im Jahre 1373 zwischen ihnen und dem Landgrafen der Friede zu Stande kam [2]). Dagegen war Philipp VI. damals ein Freund des Landgrafen. Erwähnt muß hier noch werden, daß Philipp VII. von den rheinischen Bundesstädten von jetzt bis Weihnachten und von da auf acht Jahre in ihren Bund aufgenommen wurde, und sie versprachen ihm zu dienen mit dreißig Pferden mit Gleven. Frankfurt 1383 (Samstag vor Nycol.) Dec. 5.

Die Gegenverschreibung Philipps, der mit sechs mit Gleven dienen will, ist an demselben Orte und Tage ausgestellt, in Privil. et Pacta der Reichsstadt Frankfurt 202 – 205.

Im Anfang des 14. Jahrhunderts war das Amt Wildenstein von den Grafen von Rieneck an die Falkensteiner verpfändet, wurde aber vor dem Jahre 1535 wieder eingelöst [3]).

In dem Streite zwischen K. Ludwig IV. und Friedrich von Oestreich um die deutsche Krone hingen Philipp III. und Philipp IV. jenem an; sie erhielten dafür von ihm Gelder angewiesen auf die Reichssteuern der vier Reichsstädte der Wetterau: Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen [4]). — Im Jahre 1349 versprach K. Karl IV. dem Johann, Philipp VII. und Phi-

---

Darmstädt. Memorialis, die Commende Schiffenberg betr. Beilage Nr. 4. — Im Jahre 1339 schenken dem Nonnenkloster zu Schiffenberg „Philippus Senior, Philippus et Cuno juniores de Falkenstein, orto mansus, cum virga mensurali in Oppido nostro Giesen et in ejus terminis consueta, mensuratos, nemoris dicti Wisker Wald ante claustrum dictorum sanctimonialium sitos.“ Dipl. a. 1339.

[1]) Urk. v. 1363 in der beurkundeten Nachricht von der Deutschordens-Commende Schiffenberg, II. Th., Beil. 70.

[2]) v. Rommel, II., 176, 178, 179.

[3]) Dahl, Geschichte der Stadt Aschaffenburg und des Spessarts, S. 173.

[4]) Dipl. a. 1319. ap. Joannis specileg. I. 413.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lipp VI. dafür, daß sie ihn als römischen König anerkannt und zugesagt hatten, 60 Helme wider den Gegenkönig Günther von Schwarzburg zur Hülfe zu stellen, 8000 Pfund Heller zu bezahlen [1]). Außerdem wurden Philipp dem VI für die Hülfe, die er bereits geleistet hatte, noch 2500 Pfund Heller von Karl IV. zugesagt, wofür ihm das Reichsdorf Sulzbach bei Frankfurt eingeräumt werden sollte [2]).

Einer der merkwürdigsten Männer unter den Falkensteinern war Cuno III, geboren 1320 und von 1362—1388 Erzbischof von Trier. Groß waren seine Geistesgaben und er war sehr unternehmend, aber unruhigen Sinnes, ein rechter Mann für jene Zeit. Er hing dem Erzbischof Heinrich, als er 1347 Dompropst zu Mainz war, an, als derselbe, weil er es mit K. Ludwig IV. hielt, im Jahre 1345 vom Pabste abgesetzt und Gerlach v. Nassau an seiner Stelle zum Erzbischof von Mainz bestellt wurde. Im Einverständnisse mit dem Kaiser und dem Erzbischof Heinrich hatte er seit 1346 die weltlichen Regierungsgeschäfte mit kurzer Unterbrechung bis zum Tode Heinrichs zu besorgen, während Heinrich und Gerlach in Fehde gegen einander standen. Es gelang ihm, im Januar 1354, unter der Autorität K. Karl IV., mit Gerlach, Erzbischof von Mainz, eine Vereinbarung abzuschließen, durch welche ihm zur Abfindung für Kosten, welche aus der Administration des Erzstiftes herrührten, 40,000 Gulden zugesagt und als Pfand die Stadt Bingen nebst mehreren Schlössern eingeräumt wurde [3]). In großer Feindschaft lebte Cuno mit dem Erzbischof Gerlach, die sogar zu der gegenseitigen Beschuldigung führte, daß einer dem anderen das Leben habe nehmen wollen. — Cuno hatte zu Hasloch eine Befestigung angelegt, von welcher aus Bürger von Worms, Speier und Mainz beschädigt worden waren; er erhielt deßhalb von K. Karl IV. den Befehl, Hasloch nicht stärker zu befestigen und die Bürger nicht ferner zu belästigen; jeder Schaden sollte binnen acht Tagen ersetzt werden; wenn diesem Befehle nicht nachgekommen würde, so sollten die Reichsstädte das Schloß Hasloch brechen. Im Jahre 1356 beklagte sich Cuno bei der Stadt Frankfurt, mit Bezugnahme auf den Landfrie-

---

1) Urk. v. 1349, bei Bernhard, Alterthümer der Wetterau, 260.
2) Urk. v. 1349, bei Guden, V. 814.
3) Urk. v. 1354, am nächsten Freitag nach Neujahr, bei Guden, III. 365.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den, daß Erzbischof Gerlach das Schloß Hasloch gewaltsam in Besitz genommen habe, und suchte um Hülfe nach. — Gerlach aber legte seine Absicht, dasselbe nicht wieder herauszugeben, dadurch an den Tag, daß er im December 1356 vom Kaiser Karl IV. die Erlaubniß auswirkte, um das Schloß Hasloch herum eine Stadt anlegen zu dürfen. Das Erzstift Mainz hat seitdem Hasloch behalten. Im Jahre 1358 wurde die Fehde zwischen Gerlach und Cuno durch Vertrag beigelegt.

Wegen beanspruchten Atzungsrechtes im Kloster Naumburg in der Wetterau hatte Cuno auch Streit mit Ulrich III. von Hanau, der aber durch Schiedsrichter zu Gunsten des Letzteren beendigt wurde.

Als Erzbischof von Trier war Cuno einer der vorzüglichsten Regenten Deutschlands. Als Administrator des Erzstiftes Cöln erwarb er 1368 zu dem Herzogthum Westphalen die Grafschaft Arensberg von dem kinderlosen Grafen Gottfried durch Kauf [1]).

Ulrich III. von Hanau, welcher 1362 von K. Karl IV. die Erlaubniß erhalten hatte, das Dorf Rodheim bei Peterweil zu befestigen, gerieth darüber, sowie über die fünf Ortschaften, die zur Grafschaft des Bornheimer Bergs gehörten und, trotz der Falkensteinischen Gerechtsame in denselben, dem Hause Hanau schon von K. Ludwig IV. verpfändet worden waren, mit Philipp VI. von Falkenstein in eine Fehde, in welcher die vier wetterauer Reichsstädte: Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen nebst seinem Vetter Cuno, Erzbischof von Trier, und Johann und Philipp VII. auf Ulrichs Seite waren.

Im Jahre 1364 verband sich Graf Johann von Dietz mit einer Anzahl von Streitern aus dem niederen Adel mit Philipp VI. und schickte den Gegnern Fehdebriefe zu. Den ihm 1365 angebotenen Waffenstillstand nahm Philipp VI. nicht an und Ulrich III. erstattete dem Kaiser in seiner Eigenschaft als Landvogt der Wetterau Bericht hierüber, in dessen Folge Philipp dem VI. im April 1356 erklärt und befohlen wurde, ihn an seinen Wäldern, Dörfern, Landen und Leuten zu beschädigen, wie man nur könne. — Conrad von Trimberg, Ulrich von Hanau und Johann von Fal-

---

[1]) J. Schmidt, Uebersicht der älteren Geschichte Westphalens, in dem Großh. Hess. Hofkalender v. 1811, S. 26.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kenstein mit den vier Reichsstädten als Verbündeten vereinigten sich dahin, daß sie die von ihnen eingenommene Burg und Stadt Lich und Burg Warnsburg gemeinschaftlich zu gleichen Theilen besitzen und benutzen wollten und daß keiner seinen Antheil an einen Fürsten, auch nicht an Philipp VI. von Falkenstein, veräußeren dürfte. Dieser aber wehrte sich tapfer gegen so viele Feinde und verursachte ihnen vielen Schaden. Die vier wetteranischen Städte wurden der Fehde zuerst müde. Als sie dem Kaiser daher vorstellten, dieser Krieg habe ihnen großen Schaden und viele Kosten verursacht, antwortete er ihnen: „Darum gönnen wir euwer trewen und erlauben euch gnediclich mit Kaiserlicher Macht, daß ir durch euwer und des Landes Besten willen euch mit dem egenannten Philipps friden und vorsinnen und gänzlich verrichten müget, un euwer Bestes in der Sachen thut, wie ir allerbest zu rate werdet und etwa in den Sachen eynmüticlich haltet, und was ir dazu gedenken müget, daß euch ewer Kosten und Schaden gerichtet werde, das wollen wir euch wohl gunnen [1]." Unter Vermittlung des Grafen Walrab von Sponheim und des Grafen Wilhelm von Wied kam es zu einem Waffenstillstande und im Juli 1366 zum Frieden. Bedingungen desselben waren: friedliches Leben beider Theile unter einander, Zurückgabe aller Gefangenen ohne Lösegeld; die Kosten und den Schaden dieser Fehde solle jede Partei selbst tragen. Der Friede aber zwischen Philipp VI. einer- und Ulrich III. von Hanau und Philipp VII. anderer Seits enthält außerdem noch Folgendes:

1) Philipp VI. solle das Kloster Arnsburg wegen dieses Krieges nie anfeinden, jedoch solle ihm sein Recht darüber vorbehalten bleiben.

2) Philipp VI. solle alle seine Schlösser, Städte, Burgen, Land und Leute, welche ihm in diesem Kriege abgenommen worden, unentgeltlich zurückerhalten, blos mit Ausnahme der Burg Warnsberg und der Dörfer „zwei Bessingen, zwei Ictingeshusen und Munster"; die solle er von Werner von Bellersheim lösen mit tausend schweren kleinen Gulden Mainzer Währung.

3) Das von Ulrich befestigte Schloß Rodheim solle zwischen demselben und Philipp VI. zu gleichen Theilen gemeinschaftlich sein, und weil jener die Kosten zum Bau und zur Befestigung allein ge-

[1]) Urk. v. 1366, drei Tage nach Paulus Bekehrung. Bei Guden, V. 824.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tragen habe, so solle zu einiger Vergeltung auch das höchste Gericht über Rodheim, woran Ulrich nur ein Sechstel, Philipp VI. aber fünf Sechstel bisher zugestanden hatten, in Zukunft zwischen beiden zu gleichen Theilen gemeinschaftlich sein.

4) Was die (unter die Grafschaft zum Bornheimer Berge gehörigen) Dörfer „Bischofsheim, Vilwil, Eyscherheim, Ginheim und Ryde" betreffe, so sollten Schiedsrichter erforschen und Recht darüber sprechen, „wie verre die zu dem Ryche gehören, daz dem Ryche datz verbliebe, wie verre si auch von Alder unser (nämlich Philipp VI.) und unser Aldern geweist sin, und wir und unsere Aldern geweist sin, und wir und unsere Aldern hergebracht hain, daz auch uns datz verblibe."

So endete diese Fehde, worin Philipp VI. gegen überlegene Kräfte nicht ohne Erfolg kämpfte.

Während der Unruhe, die der Sternerbund verursachte, hielt er sich ganz ruhig, gerieth aber in der Folge mit den von Reifenberg in eine Fehde, in der dieselben ihn in seiner Feste Königstein belagerten, die sie 1373 einnahmen. Er suchte zu entrinnen, stürzte aber mit dem Pferde, wurde mit vier seiner Kinder gefangen genommen und starb einige Tage nachher. Für die Freigebung der Gefangenen und die Rückgabe des Schlosses ließen sich die Sieger 10,000 Gulden bezahlen. Seine Wittwe Agnes ließ, um sich aus der dadurch entstandenen Schuld zu retten, eine außerordentliche Beede im Lande ausschreiben, worüber Bürgermeister und Rath von Friedberg, da Güter ihrer Bürger dadurch betroffen wurden, Beschwerde bei Kaiser Karl IV. erhoben, und dieser erließ im Jahre 1374 eine Abmahnung an sie [1]). Die Familie war nun in eine so traurige Lage gerathen, daß der Erzbischof von Mainz für eine Forderung von 7000 Gulden Dörfer, die zu Königstein gehörten, schon vor dem Jahre 1378 inne hatte und daß in diesem Jahre die Wittwe Agnes mit ihren Söhnen Philipp VIII., Ulrich III., Werner III. und Cuno IV. Schloß und Stadt Königstein mit allem Zubehör an Dörfern, Land und Leuten für 7000 Gulden an Philipp VII. von Falkenstein, Ulrich IV. von Hanau und die Stadt Frankfurt auf Wiederkauf veräußerte [2]). Wann die Wie-

[1]) Urk. v. 1374, in: Gründlicher Bericht der heiligen Reichsstadt Friedberg Stand, Regalien, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten (1610, Fol.) Beil. 18.

[2]) Urk. v. 1378, in Kopp's Proben des deutschen Lehnrechts, II. 250.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dereinlösung geschehen, ist unbekannt; Frankfurt hatte aber noch im Jahre 1385 Antheil zu nehmen an der Bezahlung der Burgmänner zu Königstein [1]).

Philipp VIII. schloß im Jahre 1383 einen Bund mit den vier wetterauischen Reichsstädten, mit Mainz und noch acht Städten auf der linken Rheinseite zu wechselseitiger Vertheidigung. Er versprach, daß er, wenn sie ihm Mahnbriefe in sein Schloß Lich schicken würden, „sesse unser Dienere, mit Glenen wole erzuget und bereit, also unserer Eren daz wol anstett", auf seine eigenen Kosten zu Hülfe schicken wolle, so lange es nöthig sei; auch wolle er die Angehörigen, Diener und Helfer dieser Städte „in allen unsern Vesten, Schlossen und Gebiethen, die wir jetzund han, mit Namen Minzenberg, Lieche, Houngen, Affinheim, zum Hayne und Rodheim, enthalten und uß- und inlassen, sich daraus und dareyn zu behelfen, zu allen iren Noden wider alle ire Fiende." Er nahm jedoch von denen, gegen welche er Hülfe zu leisten oder das Oeffnungsrecht zu gestatten habe, diejenigen aus, welche an jenen Vesten, Schlössern und Gebieten Antheil hätten, sowie den Kaiser und mehrere Reichsstände, unter diesen „unsern Jungherrn den Landgreven von Hessen", die Herrschaft von Falkenstein und Johann, Herrn zu Isenburg [2]). Im Jahre 1389 schloß er mit der Stadt Frankfurt eine Vereinbarung, derzufolge er ihre Bürger in ihren Rechten schützen, zwei Jahrmärkte schirmen und keinem Feinde der Stadt in seinen Schlössern Aufenthalt gestatten wolle; dagegen zahlte ihm dieselbe 1600 Gulden, welche Philipp, wenn dieser Vertrag aufgekündigt würde, ein Jahr nach der Aufkündigung zurückzahlen sollte. Zur Sicherheit der Rückzahlung setzte er das Dorf, Wald, Wasser und Weide zu Mörfelden ein [3]). Im Jahre 1390 kaufte er gemeinschaftlich mit Philipp VII. von der Abtei Fulda „das Dorf Großen Petterwyle, mit dem Kirchsatze, mit Gerichte, Gülte, Zinse, Nutzen, Rechte und aller Zubehör an Zehnten, im Felde, im Dorfe, und mit Wäldern . . . und mit anderen Zehnten, die da gelegen sind in der Termenye der Dörfer, mit Namen zu Cleynen

[1]) v. Lersner a. a. O. I. 465 und 470.

[2]) Urk. v. 1383, in den Privileg. et Pact. der Reichsstadt Frankfurt, 202. Das Schloß Königstein war noch verpfändet; die Schlösser Butzbach, Laubach und Falkenstein besaß die Butzbacher Linie allein.

[3]) Urk. v. 1389, bei v. Lersner a. a. O. II. 315 und 316.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Petterwyle, zu Holzheim, zu Lichen (ausgegangener Ort), zu Rodenheim," .... für 5700 Gulden „gut von Golde, swere von Gewichte, Frankfurter Werunge" [1]). Er zog im Jahre 1401 mit Kaiser Ruprecht nach Italien, kaufte im Jahre 1403 der Abtei Hersfeld ihre Rechte zu Hungen und Laubach ab [2]) und starb 1407 kinderlos.

Philipp VII. hatte im Jahre 1372 gegen ein Darlehen von 1000 Gulden, wofür er das Dorf Offenbach zur Sicherheit einsetzte, mit Frankfurt ein Schutzbündniß geschlossen. Im Jahre 1394 erhielt er von dieser Stadt wieder ein Darlehen von 1100 Gulden, wofür er Peterweil einsetzte und versprach, das dortige Schloß und Stadt im bedürfenden Falle zu öffnen, auch ihre mit Kaufmannsgütern reisenden Bürger einzulassen und ihnen Herberge zu gestatten. Er erwarb sich die besondere Gunst des Kaisers Wenzel, der ihn im Jahre 1397 zum Grafen von Falkenstein und zu seinem Rathe ernannte [3]), ihm auch im Jahre 1398 erlaubte, Zölle zu Peterweil und Offenbach anzulegen, welche Bewilligung aber im Jahre 1400 als erschlichen und den Reichsgesetzen entgegen zurückgenommen wurde [4]).

Philipp VII. wurde durch den Tod des kinderlosen Philipp VIII., als der einzige weltliche Sprößling des Namens, Besitzer der sämmtlichen Falkensteinischen Lande; er übertrug aber die Verwaltung derselben und alle Hausangelegenheiten seinem Vetter, Werner III. von Falkenstein, Erzbischof von Trier. König Ruprecht läßt mit dem

---

[1]) Urk. v. 1390, bei Guden, V. 839.

[2]) Schaum, das Grafen- und Fürstenhaus Solms, S. 105 ff. Von Laubach war schon früher die Rede. Hungen hatte Karl der Große im Jahre 782 dem Kloster Hersfeld geschenkt; es war ein heimgefallenes Lehen; Hersfeld besaß daselbst damals 40 Huben und 28 Mansus. Wenk, II. Urk. S. 11 und 16. III. Urk. 14. In der Folge trugen die Dynasten von Falkenstein die Herrschaft Hungen vom Kloster Hersfeld zu Lehen. Schaum, S. 133. Wegen der nutzbaren Gegenstände, die das Kloster im lehenbaren Gebiete von Hungen noch bis 1403 besaß, wurde dieses Gebiet die Hersfeldische Mark genannt. Fragmente zur Solmsischen Geschichte, S. 163.

[3]) v. Lersner, I. 81. In der Urk. v. 1397; bei Buri, a. a. O. Beilage 21, wird er Graf und in der v. 1398 (Note g) auch sein Rath vom Kaiser Wenzel genannt.

[4]) Urk. v. 1398 bei Guden, V. 848. Urk. v. 1400, in den Privileg. et Pact. der Reichsstadt Frankfurt, 249.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafen Philipp von Falkenstein unterhandeln, damit dieser dazu mitwirke, daß sein Bruder, Erzbischof Werner von Trier, resignire (etwa 1404—1405); s. Reichscorrespondenz Frankfurts von Dr. Johannes Jansen, Th. I. S. 764. Die Wittwe Philipps VIII., Elisabeth von Eppenstein, welche alle von ihrem verstorbenen Gemahl nachgelassenen Pfandgüter und fahrende Habe in Anspruch nahm, leistete in einem Vergleiche von 1407 Verzicht auf dieselben [1]).

Als im Jahre 1409 auch Philipp VII. kinderlos gestorben war, fiel das ganze Falkenstein-Münzenbergische Land an Erzbischof Werner von Trier. Dieser, Werner III., hatte eine kinderlose Schwester, Anna, Wittwe in zweiter Ehe des Grafen Günther von Schwarzburg. Er hatte, als Philipp VII. starb, eine noch lebende Schwester, Agnes, Gemahlin des Grafen Otto zu Solms, und von einer bereits vor dem Jahre 1389 verstorbenen Schwester, Lutgard, welche an den Dynasten Eberhard I. von Eppenstein vermählt gewesen war, zwei Neffen, Eberhard II. und Gottfried VIII. von Eppenstein. Die Gräfin Agnes zu Solms, welche noch im Jahre 1409 starb, hinterließ zwei Söhne, die Grafen Bernhard I. und Johannes zu Solms, und drei weltliche Töchter: Anna, vermählt an den Grafen Gerhart I. von Sayn; Elisabeth, vermählt an den Dynasten, nachher (seit 1442) Grafen Diether von Isenburg-Büdingen, und Agnes, vermählt an den Grafen Ruprecht von Virneburg. Dies waren diejenigen, denen sich im Jahre 1409 die Aussicht eröffnete, nach dem Ableben des Erzbischofs Werner an der Falkensteinischen Erbschaft Theil zu nehmen.

Schon bei dessen Leben war Streit darüber entstanden, ob, wie die Eppensteiner behaupteten, die Theilung demnächst nach Stämmen zu machen sei, wonach denselben, wenn Gräfin Anna von Schwarz-

[1]) Vergleichsurkunde vom 11. Mai 1407, bei Hontheim, Histor. Trevirens. diplomat. II. 347. — Zwar behauptet Gebhardi, I. 643, daß nach Philipps VIII. Absterben im Jahre 1407 Erzbischof Werner dessen Landestheil geerbt habe, aber aus der angeführten Vergleichsurkunde von 1407 geht deutlich hervor, daß er sich blos als den Administrator von Philipp VII. darstellte. Er machte nicht einmal Anspruch auf das, worüber mit der Wittwe Philipps VIII. Streit war, sondern sagte, daß sie Recht zu haben meinte „zu allen Pfandgutern und fahrenden haben, die unser lieber Bruder seel. (Philipp VIII.) gelaisen hait, und nu uf den obgemelten unsern lieben Oheim (Philipp VII.) gefallen sind."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

burg nicht miterbte, die Hälfte der Erbschaft gebührt hätte, oder nach Köpfen. Aber schon 1410 verbanden sich die Grafen Gerhard von Sayn und Ruprecht von Virneburg mit Diether von Isenburg dahin, daß sie für ihre Gemahlinnen auf der Theilung nach Köpfen bestehen und auch ihre Schwäger, die Grafen Bernhard und Johann zu Solms, einladen wollten, gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen [1]). Im Jahre 1417 wurde von diesen fünf präsumtiven Miterben zusammen ein Vergleich mit den Brüdern Gottfried und Eberhard von Eppenstein abgeschlossen des Inhaltes, daß nach dem Ableben des Kurfürsten Werner von der Grafschaft Falkenstein und Herrschaft Münzenberg mit allen Zubehörungen ein Drittel den beiden Eppensteinern zusammen, den übrigen fünf Miterben zusammen aber zwei Dritttheile zufallen sollten; dies solle auch selbst in dem Falle gelten, wenn etwa der Kurfürst Werner einen hiervon abweichenden Theilungsfuß verordnen würde [2]). Die verwittwete Gräfin Anna von Schwarzburg war ohne Zweifel durch die Leibrente auf Lich und Assenheim, in deren Bezug man sie hernach findet, abgefunden worden [3]).

Nachdem Kurfürst Werner am 4. October 1418 gestorben war, traten die genannten sieben Miterben am 13. desselben Monats zusammen und bestätigten, wie dies vor 162 Jahren die Münzenbergischen Erben ebenfalls gethan hatten, den Burgmannen und Bürgern zu Münzenberg ihre Rechte und Freiheiten [4]). 1419 kamen sie darauf zu Butzbach zusammen und schlossen über die Erbschaft folgende Vereinbarung [5]):

1) Gemeinschaftlich sollte bleiben das Fahr am Haupt zu Weisenau oberhalb Mainz und das Fahr auf dem Main zu Offenbach.

2) Es wurden drei Theile gemacht, wovon den einen die beiden

---

[1]) In den Ehepakten zwischen Diether von Ysenburg und der Gräfin Elisabeth.-Solms war dieser ihre Erbfolge in Münzenberg ꝛc. ausdrücklich vorbehalten worden. Urk. v. 1409, bei Guden, V. 1037.

[2]) Urk. v. 1417, bei Buri, a. a. O. Beil. 41.

[3]) Diese Leibrente oder Leibzucht, wie sie in den Urk. v. 1419 und 1420, in der Deduction des Stolbergischen Erbrechtes, die Grafschaft Königstein betreffend, Beilage 10 und 16 genannt wird, bestand in jährlich 280 Gulden Geld und zwei Fudern Wein.

[4]) Urk. v. 1418, am Mittwoch nach St. Dionysii, in der angeführten Deduction.

[5]) Urk. v. 1419 in der angeführten Deduction. Beil. 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brüder von Eppenstein durch das Loos, die beiden anderen aber die übrigen fünf Miterben zusammen erhalten sollten.

A. Der Butzbacher dritte Theil sollte enthalten: Butzbach, die Stadt und Burg daselbst, Grüningen, Ziegenberg und Cransberg mit allen ihren Zubehörungen, doch ausgeschieden die Rechte, welche den Brüdern Bernhard und Johannes zu Solms zuständen, Münzenberg halb, als das der Herrschaft vorhin zugehört habe [1]), mit allen Renten, Rechten und Gülten halb; Rodheim, Liechen (bei Peterweil) und Königstein mit allen ihren Zubehörungen und die Losung daran und die Losung an Höfheim (an Mainz verpfändet), sodann das Schloß Vilbel mit seinem Begriffe halb. — Auf diesen Theil sollten 15,038 Gulden Schulden übernommen werden.

B. Der Licher dritte Theil sollte enthalten: Lich, die Stadt und Burg, darin die Losung am Warnsberge, Laubach, Hungen, Wölfersheim mit allen ihren Zubehörungen, die Losung an Weckesheim, an Bönstadt und am Rodichen, die Pfandschaft an Stormfels [2]), Assenheim mit allen Zubehörungen, ausgenommen Rodheim und Liechen mit ihren Zubehörungen, welche in den Butzbacher Theil gehören sollten; Münzenberg halb, als das der Herrschaft vorhin zugehört habe, mit allen Rechten, Renten und Gülten halb; Bischofsheim auf dem Main (bei Frankfurt), Weingült und Geldgült zu Bergen; Obererlenbach mit Zubehör; Vilbel, das Schloß mit seinem Begriffe halb; die Eigenschaft und Losung auf Peterweil. — Auf diesen Theil sollten 14,845 Gulden Schulden übernommen werden.

C. Der dritte Theil, zum Hayn in der Dreieich, sollte enthalten: Hayn, die Stadt und Burg mit allen Zubehörungen, blos mit Ausnahme von Bischofsheim, welches in den Licher Theil gehören sollte; Falkenstein, Pedersheim (Pfeddersheim) und Carlsmunt mit allen ihren Zubehörungen; ein Sechstel am Münzenberg, Burg, Kemnaten und Stadt, und sollte davon

---

[1]) d. h. die Hälfte von 5/6, weil 1/6 von Münzenberg hanauisch war. Ebenso hatte Hanau 1/6 an den Städten Assenheim und Hain.

[2]) Wann diese Pfandschaft an dem damals gräflich Ziegenhainischen, nachher hessischen Stormfels, welche nach einer Urkunde im Darmstädter Archiv noch zu Philipps des Großmüthigen Zeiten bestanden zu haben scheint, entstand und abgelöst wurde, ist unbekannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein Vogt zu Münzenberg heißen, aber an Renten und Gefällen daselbst keinen Antheil haben, gleichwohl die Pförtner, Thurmhüter und Wächter zum sechsten Theil lohnen. — Auf diesen Theil sollten außer den Schulden, welche auf Falkenstein und Pfeddersheim hafteten, noch weiter 7050 Gulden Schulden übernommen werden.

3) Die Rechte über das Kloster Arnsburg, sowie alle zu Münzenberg gehörige Burgmannschaft und Mannschaft sollten zu gleichen Theilen in die zwei Theile, der Butzbacher und Licher, gehören.

Durch das Loos fiel den beiden Brüdern von Eppenstein der Butzbacher Theil zu; es wurden hiernach sowohl von ihnen als auch von den übrigen Miterben wechselseitige Verzichtsurkunden ausgestellt [1]).

Von den übrigen fünf Miterben wurde im Jahre 1420 über die Theilung der ihnen zusammen zugefallenen Landestheile Folgendes vereinbart [2]):

1) Die verwittwete Gräfin Anna von Sayn (geborene Gräfin Solms) und Diether von Ysenburg-Büdingen erhielten zusammen: Assenheim, die Burg und Stadt, den Hain zum Dreieich, Burg und Stadt, Obererlenbach, das Schloß Vilbel halb mit allen dazu gehörigen Dörfern, Gerichten und übrigem Zubehör; Weisenau und Hechtsheim bei Mainz, die Losung an Peterweil, Straßheim, an Niedern-Roßbach, an Bönstadt und am Rodichen; ein Fünftel an Münzenberg, der Burg und Stadt, wovon sie beide den Namen eines Vogts zu Münzenberg und den Wildbann in der Dreieich tragen, jedoch keinen Antheil am Einkommen zu Münzenberg haben sollten.

2) Die Grafen Bernhard und Johannes zu Solms erhielten zusammen: Lich, die Stadt und Burg, Münzenberg, die Stadt und Burg zu denjenigen Theilen, welche ihnen, den fünf Miterben, zusammen daran zuständen, mit allen Dörfern, Gerichten und Zubehör, wie sie in das Amt Lich gehört und Werner von Falkenstein sie hergebracht habe; Laubach, Stadt und Burg, mit Dörfern, Gerichten und allem Zubehör; die Lösung an Weckesheim und am Warnsberge mit allem Zubehör; die den fünf Erben zugefallenen Rechte über das Kloster Arnsburg.

---

[1]) Die Verzichtsurkunde der Eppensteiner von 1419, bei Guden, V. 887; die der übrigen Miterben von 1419 in der angeführten Deduction, Beil. 13.

[2]) Theilungsurkunde von 1420, in der angeführten Deduction, Beil. 15.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Der Graf Ruprecht von Virneburg erhielt das Schloß Falkenstein am Donnersberg mit allen dazu gehörigen Landen und Leuten, blos mit Ausnahme der Orte Hechtsheim und Weisenau bei Mainz.

4) Burg und Stadt Pfeddersheim sollten, was die Herrlichkeit, Gebott und Frevel betrifft, zur Hälfte dem Grafen von Virneburg, zur Hälfte aber an Sayn und Ysenburg gehören; von den Renten, Gefällen und Zubehörden sollte Virneburg ein Fünftel, Sayn und Ysenburg zusammen zwei Fünftel und die beiden Grafen Solms zusammen zwei Fünftel haben.

5) Am Schlosse Carlsmunt mit Zubehör solle jeder Stamm ein Fünftel haben.

6) Wenn ein Miterbe etwas von seinem erhaltenen Theil veräußern oder verpfänden wollte, so sei er schuldig, es seinen Miterben anzubieten und nur, wenn diese es nicht für dieselben Summen haben wollten, welche ein Fremder geben wolle, dürfe die Veräußerung oder Verpfändung auch an Fremde geschehen; aber auch in diesem Falle nie und zu ewigen Zeiten an einen Fürsten [1]).

Die Geschichte des Solmsischen Antheils wird im Verlauf der Solmsischen Geschichte vorkommen.

Sayn und Ysenburg blieben eine Zeit lang in Gemeinschaft ihres zusammen erhaltenen Antheils.

Schon im Jahre 1446 hatte Graf Diether von Sayn an Frank von Cronberg den Aelteren auf Wiederkauf verkauft und pfandweise überlassen „seine Theile der Schlösser, Dörfer und Güter in der Wetterauwe zu Assenheim, Petterwyle, Niederwolnstat, Ossenheim, Buernheim, Fuerbach und Büdesheim" [2]). Diese Pfandschaft wurde kurz nachher in einen Erbverkauf verwandelt und Gerhard, Graf von Sayn, stellte am St. Michaelstage 1458 eine Urkunde darüber aus, „daß er seine Erbtheile und Erbschaft inne der Wederauwe, nemlich in Petter-

---

[1]) Man ersieht hieraus wieder, daß solche Verträge, wenn sie nicht von Zeit zu Zeit erneuert werden, ganz in Vergessenheit kommen; denn sonst hätte Solms-Braunfels weder Tecklenburg, aber noch viel weniger direkt gegen einen ähnlichen Vertrag den vierten Theil von Butzbach im Jahre 1741 an Hessen-Darmstadt verkaufen dürfen.

[2]) Urk. v. 1446, bei Guden, V. 962, wo Graf Dietrich von Sayn dieser Verpfändung wegen der Urkunden Erwähnung thut.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weil, Assenheim, Niederwolnstadt, Ossenheim, Burenheim, Furbach, Budesheim und Vilbel, mit allen yren ingehörden erblich verkauft und in gegeben habe Franken von Cronberg dem alten und sin erbin vor zwenzigtusend gulden" [1]).

Elisabeth Catharina, die Tochter Frank's von Cronberg, war die Gemahlin des Grafen Johannes zu Solms († 1457); durch sie kamen diese Besitzungen in der Wetterau an ihren Sohn Cuno und die von ihm abstammende Hauptlinie zu Solms-Lich und in der Folge an deren eine Special-Linie zu Solms-Rödelheim. Auf eben diese Art war Graf Cuno zu Solms zum Antheil des Frank von Cronberg an der Pfandschaft zum Hain in der Dreieich gekommen, in dessen Besitz man ihn im Jahre 1465 [2]) noch findet.

Siehe den Falkenstein'schen Stammbaum unter α beigefügt.

§. 12.

Fortsetzung der Geschichte der Johannes-Linie.

Nachdem ich die Solmsische Geschichte durch Mittheilungen über zwei ausgezeichnete Geschlechter habe unterbrechen müssen, will ich die Gründe, die mich hierzu veranlaßt haben, näher motiviren. Einmal erschien es mir als eine Pflicht der Pietät gegen unsere Vorfahren mütterlicher Seits, ihre hervorragende Stellung bei Kaiser und Reich zu erwähnen; dann aber war es auch die Art der Theilung der Münzenbergischen Besitzungen, wie sie nach Abgang der Herren von Münzenberg und der Grafen von Falkenstein stattfand, die zu originell erscheint, als daß sie den Freund vaterländischer älterer Geschichte nicht anziehen sollte. — In keiner Gegend Deutschlands wohl gewährt ein Blick in die Vergangenheit so interessante Anhaltspunkte, als in der alten Wetterau; das Land, das von der Römerzeit her noch eine Menge deutlicher Spuren in der Nähe des Pfahlgrabens zurückgelassen hat, nicht allein äußerliche, sondern auch geschichtlich interessante Ueberlieferungen bis auf unsere Zeit. Viele Solmsische Besitzungen in diesen früher sogenannten Dekumatsländereien haben erweislich seit der Römerherrschaft dem Fiskus an-

[1]) Da diese Besitzungen durch eine Cronbergische Erbtochter an Solms gelangten, so befindet sich die Original-Urkunde von 1458 im Archiv zu Assenheim.

[2]) Urk. v. 1465, bei Guden, V. 976.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf